

Exemplar
Amt für Raumplanung

Mutation
RRB 717
vom 17.05.2011



GEMEINDE WENSLINGEN
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Information zum Reglements Inhalt

Linke Spalte Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt.	Rechte Spalte Kommentar nicht grundeigentumsverbindlich <i>Dieser untersteht nicht der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).</i>
--	---

Beispiel



Beispiel



§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind allgemein verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

Aufbau

Reglementsteil:	Bestimmungen §§ 1 - 28 (grundeigentümergebunden)
Anhang 1:	Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen /Schutzobjekte (grundeigentümergebunden)
Anhang 2:	Orientierende Inhalte
Indexverzeichnis:	Schutzzonen /Schutzobjekte und Naturobjekte mit Verweis auf Anhang 1 bzw.

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiegesezt vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BLN	BLN-Inventar, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung Objekt Nr. 1105 Baselbieter Tafeljura mit Eital
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
E-RIPLA	Entwurf kantonalen Richtplan, Stand 26. Juni 2007
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Wenslingen

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. ERLASS	6
B. EINLEITUNG	6
§ 1 Bestandteile, Zweck, Geltungsbereich	6
§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung	6
§ 3 Geltungsbereich	6
C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG	7
§ 4 Gliederung	7
D. GRUNDNUTZUNGSZONEN	7
§ 5 Landwirtschaftszone	7
§ 6 Waldareal	7
§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	8
E. ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE	8
§ 8 Grundsatz	8
§ 9 Landschaftsschutzzone I	8
§ 10 Landschaftsschutzzone II	9
§ 11 Ortsbildschutzzone Siedlungsrand	9
§ 12 Ortsbildschutzzone Friedhof	9
§ 13 Naturschutzzonen	10
§ 14 Einzelobjekte	10
§ 15 Uferschutzzonen	10
§ 16 Archäologische Schutzzonen	11
§ 17 geologische Schutzobjekte (Aufschluss / Höhle)	12
§ 18 Aussichtspunkte	12
§ 19 Feldscheunen	12
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 20 Bewilligungswesen allgemein	13
§ 21 Bauten, Anlagen und Nutzungen	13
§ 22 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie	13
§ 23 Vollzug	13
§ 24 Fachkommission	14
§ 25 Beiträge, Abgeltungen	14
§ 26 Strafen	15
§ 27 Aufhebung früherer Beschlüsse	15
§ 28 Inkrafttreten	15
G. BESCHLÜSSE	16
ANHANG 1 / "GRUNDEIGENTÜMERVERBINDLICH"	17
Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutzzonen und Einzelobjekte	17
A Naturschutzzonen:	18
B Naturschutz-Einzelobjekte:	29
C Feldscheunen:	34
D Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen	35
ANHANG 2 / " ORIENTIEREND"	42
Orientierende Inhalte	42
SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE (INDEXVERZEICHNIS)	57

NATURSCHUTZZONEN (NZ)	57
NATURSCHUTZZONEN (NZ)	57
FELDSCHENUNEN	59

A. ERLASS

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf die §§ 2,5, und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, die folgenden Zonenvorschriften Landschaft:

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vordersten Seite des Reglementes aufgeführt.

B. EINLEITUNG

§ 1 Bestandteile, Zweck, Geltungsbereich

¹ Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung der Nutzungsbedürfnisse und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

*Rechtsgrundlage:
§§ 3,8 RBG, § 9 NLG*

Rechtliche Voraussetzungen für ökologische Verbesserungen.

² Ziele

Die Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere:

- Erhaltung der offenen Landschaft als Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft;
- Schutz und Förderung des Waldes in allen seinen Funktionen;
- Schutz und Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensbeziehungen;
- Erhaltung und Förderung eines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für sanfte Naherholung und Freizeit.

*Rechtsgrundlage:
Art. 1 RPG, § 3 RBG*

Die Gemeinde konkretisiert die in § 3 RBG aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumplanung.

§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 :5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhängen 1 und 2
 - Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigentümerverbindlich)
 - Anhang 2: Orientierende Inhalte (orientierend)

*Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG*

² Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte und der Waldentwicklungsplan. Ergänzende Richtlinien, Inventare und dergleichen haben wegleitenden Charakter.

Orientierende Inhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen.

Anhang 2 untersteht nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind allgemein verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

§ 4 Gliederung

Der Gemeindebann ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in Grundnutzungs- zonen und überlagernde Zonen und Schutzobjekte gegliedert.

¹ Grundnutzungs-zonen

- Landwirtschaftszone / Waldareal mit entsprechenden Nutzungsmöglichkei- ten (§ 5, 6 ZRL)
- Nutzungszonen mit besonderer Zweckbestimmung und entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten (§ 7 ZRL).

² Überlagernde Zonen und Schutzobjekte erfüllen im öffentlichen Interesse lie- gende Schutzfunktionen (§ 8 - 19 ZRL). Die Nutzung darf das Schutzziel nicht beeinträchtigen.

Rechtsgrundlage: § 19 RBG

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

D. GRUNDNUTZUNGSZONEN

§ 5 Landwirtschaftszone

¹ Die Landwirtschaftszone dient:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der offenen Landschaft und des Erholungsraums;
- dem ökologischen Ausgleich.

² Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohn- raum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

³ Die Landwirtschaftszone kann durch Schutzzonen gemäss § 9 - 19 ZRL über- lagert werden.

⁴ In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Rechtsgrundlage: § 16 RPG

Landwirtschaftliche Nutzung, ein intaktes Landschaftsbild sowie die Erhaltung der hei- mischen Tier- und Pflanzen- welt sollen gleichwertig ne- beneinander stehen.

§ 6 Waldareal

¹ Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrie- ben und geschützt.

² Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwick- lungsplan WEP und dem Betriebsplan der Bürgergemeinde) zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewähr- leisten.

³ Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit dornenreichen, einheimischen Arten anzustreben. Ein Waldrandkonzept bildet die Grundlage für die Pflege- und Schutzmassnahmen.

⁴ Ist Waldareal als Naturschutzzone ausgeschieden, mit Naturschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forst- organen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Pla- nung.

Rechtsgrundlage:
§ 18 RPG, WaG, kWaG

Das Waldareal ist im Zonen- plan Landschaft als orientie- render Inhalt dargestellt.

Siehe 'Schutz- und Pflege- massnahmen' für Waldrän- der', Anhang 1.

Insbesondere gelten Wald- ränder mit vorgelagertem Saum in Gebieten der „Land- schaftsschutzzonen“ als po- tenzielle Bereiche für Aufwer- tungsmassnahmen. Eine Aufwertung ist durch freiwilli- ge Vereinbarungen anzu- streben. Forstliche Planung: Waldentwicklungsplan - Be- triebsplan - Nutzungs- und Schutzkonzepte

§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

¹ Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

² Aus dem Zonenplan Landschaft ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

³ Die Bauten und Anlagen dürfen das Landschafts- und Dorfbild nicht beeinträchtigen.

⁴ Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat grundsätzlich mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

⁵ Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutzverordnung.

Rechtsgrundlage:
§ 24 RBG

öW+A-Zone

Nr. 1	Friedhof / öffentliche Einrichtungen, Parkierung	LES II
Nr. 2	Reservoir <i>siehe Erwägungen RRB</i>	LES --
Nr. 3	Schiessanlage	LES III
Nr. 4	Kläranlage <i>siehe Erwägungen RRB</i>	LES --

E. ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 8 Grundsatz

¹ In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

² Der Gemeinderat strebt eine Unterschutzstellung von wertvollen Naturgebieten und Einzelobjekten an. Wo eine Unterschutzstellung nicht erreicht werden kann, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, bedeutende Natur- und Kulturwerte auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern zu erhalten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Verträge des ökologischen
Ausgleiches mit dem Kanton
/ Bund sowie der Gemeinde.

Siehe auch § 25 ZRL. Beiträ-
ge, Abgeltungen.

§ 9 Landschaftsschutzzone I

¹ Schutzziele / Bedeutung

Die Landschaftsschutzzone I bezweckt die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen und wertvollen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. Der Hauptzweck bleibt die landwirtschaftliche Nutzung in Beachtung der Ziele des Landschaftsschutzes.

Sie dient darüber hinaus der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung. Insbesondere sind neben wertvollen und reichhaltigen Naturstandorten vorgelagerte Säume an Waldrändern, Hecken, Ufer- und Feldgehölzen sowie Bestände von Hochstamm-Obstbäumen und Trockenstandorte etc. zu fördern.

Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV

² **Schutzvorschriften**

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzone I ist im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten.

Neue Bauten und Anlagen sind bevorzugt im Nahbereich bestehender Bauten und Anlagen zu errichten und müssen mit den Schutzziele vereinbar sein.

Landschaftsprägende Nutzungen müssen erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung erfüllen.

siehe Erwägungen RRB

§ 10 Landschaftsschutzzone II

¹ **Schutzziele / Bedeutung**

Die Landschaftsschutzzone II bezweckt die Erhaltung und Förderung der kleinräumigen Gliederung und des vielgestaltigen Landschaftsbildes.

Die reichhaltige Ausstattung und kleinräumige Gliederung z.B. durch Hecken, Feldgehölze, Uferbestockung, landschaftsprägende Baumgruppen, Hochstamm-Obstbäume und Einzelbäume, strukturreiche Waldränder und vorgelagerter Saum sowie Standorte mit artenreicher und besonderer Pflanzenvielfalt soll erhalten und gefördert werden.

Die typischen Landschaftselemente sind in ihrem Bestand zu erhalten.

² **Schutzvorschriften**

Für alle Bauten, Anlagen und Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild und im Bereich des sensiblen Siedlungsrandes.

Die Landschaftsschutzzone II ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Neue Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn eine Standortgebundenheit und Betriebsnotwendigkeit innerhalb der Landschaftsschutzzone II nachgewiesen werden kann und sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind grundsätzlich in unmittelbarer Hofnähe bzw. bei bestehenden Bauten anzusiedeln. *siehe Erwägungen RRB*

Siehe auch bevorzugte Behandlung im Rahmen von § 25, Abs. 4 ZR 'Beiträge, Abgeltung'.

Intensive landwirtschaftliche Kulturen sollen vermieden werden. Abgehende Hochstamm-Bäume sind möglichst zu ersetzen.

§ 11 Ortsbildschutzzone Siedlungsrand

¹ Entlang des im Zonenplan bezeichneten Gebietes ist der Siedlungsrand sensibel. Die Sicht auf den Ortskern aus der Landschaft ist noch vorhanden. Es besteht eine ökologische Vernetzung zwischen den Freiräumen im Dorf und der Landschaft. Die im Zonenplan ausgeschiedenen Bereiche besitzen den Charakter einer überlagernden Ortsbildschutzzone gemäss § 29 Abs. 2 lit.g RBG.

² Im Bereich des sensiblen Siedlungsrandes sind keine grösseren Bauten (Höfe, Ställe) zulässig. Kleinere Bauten wie Bienenhäuser und Weidunterstände sowie die traditionelle Bewirtschaftung sind gestattet. Die Bewirtschaftung und Bepflanzungen sowie die Erstellung von zulässigen Bauten hat mit besonderer Rücksicht auf die bestehende Struktur und Einsicht in das betroffene Gebiet und das Ortsbild zu erfolgen. Das Anpflanzen von Hochstamm-Bäumen ist erwünscht.

Der Bereich der Ortsbildschutzzone Siedlungsrand ist bei der Beurteilung von Bauvorhaben, Nutzungen und Förderbeiträgen nicht abschliessend definiert. Je nach Örtlichkeit bestimmt der Gemeinderat über allfällige Massnahmen und Beiträge.

Traditionelle Bewirtschaftungsform: Streuobstbestand, Ackerbau, Mähwiese etc.

§ 12 Ortsbildschutzzone Friedhof

¹ Die Ortsbildschutzzone dient dem Erhalt des äusserst wertvollen Ortsbildes im Bereich des Friedhofes. Es darf nichts unternommen werden, was dieses Ortsbild beeinträchtigt.

² Veränderungen an den Bauten und der Umgebung dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege bzw. der kantonalen Abteilung Natur- und Landschaft erfolgen.

Das Friedhofensemble von Wenslingen wird im Kanton Basel-Landschaft als die bedeutendste Friedhofanlage ausserhalb des Ortskerns bezeichnet.

³ Die Umgebung ist mit standortheimischen und dorftypischen Arten zu bepflanzen. Für die Erschliessungs- und Parkierungsflächen sind wasserdurchlässige Beläge wie Mergel, Schotterrassen und dergleichen zu wählen.

§ 13 Naturschutzzonen

¹ Schutzziel

Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung, Pflege und Aufwertung naturkundlich wertvoller Landschaftsteile. Sie dienen dem Schutz und der Förderung bedrohter Pflanzen und Tierarten und der Sicherung und Vernetzung ihrer Lebensräume.

² Schutzvorschriften

Im Anhang 1 sind für jede ausgeschiedene Naturschutzzone die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

Rechtsgrundlage:
§ 10RBV

Zur Weitererhaltung sind meist konkrete Pflege- und Unterhaltsmassnahmen notwendig. Die Verantwortung hierfür muss objektspezifisch zugewiesen werden.

§ 14 Einzelobjekte

¹ Schutzziel

Naturkundlich und kulturhistorisch interessante Einzelobjekte, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren: z.B. markante Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken, Felsformationen, Feldscheunen, Trockenmauern, Fliessgewässer, Weiher, wertvolle Waldränder, etc. An geeigneten Standorten sind die Anpflanzung neuer und verschwundener Hecken, Feld- und Ufergehölze und die Anlage weiterer Kleinstrukturen anzustreben.

Besondere Schutzziele für Hecken, Feldgehölze: Erhaltung als Brut- und Nahrungsbiotop, Gliederungselement der Landschaft, Trittstein- / Vernetzungselement, Windschutz etc. Fördern eines vorgelagerten Saumes. *siehe Erwägungen RRB*

Besondere Schutzziele für Einzelbäume: Erhaltung als landschaftsprägendes Naturelement, Kulturrelikt.

Besondere Schutzziele für Weiher, Tümpel: Erhaltung als Laichgebiet, Brut- und Nahrungsbiotop. Eine Verlandung ist zu verhindern.

Besondere Schutzziele für wertvolle Waldränder: Erhalt der ökologischen Vielfalt und Fördern eines vorgelagerten Saumes.

² Schutzvorschriften

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Einzelobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, resp. herzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. *siehe Erwägungen RRB*

³ Für den Schutz, die Herstellung und die Pflege der Einzelobjekte gelten die entsprechenden Schutz- und Pflegemassnahmen im Anhang 1 des Zonenreglementes. *siehe Erwägungen RRB*

Rechtsgrundlage:
§ 10RBV

Der Grundeigentümer ist grundsätzlich zuständig für den Unterhalt und die Pflege sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden.

§ 15 Uferschutzzonen

¹ Schutzziel

Die Uferschutzzone bezweckt den dauernden Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Lebensraumvernetzung, zur Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes sowie als Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

² Dimensionierung *siehe Erwägungen RRB*

Die Breite der Uferschutzzone ist im Zonenplan Landschaft definiert.

Rechtsgrundlage:
§ 13 RBV, Art. 21 Eidg. Wasserbau-VO (WBV), Art. 37 Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG), Art. 21 Eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Die Breite der Uferschutzzone richtet sich nach den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen.

³ Nutzung

Die Uferschutzzone ist extensiv zu bewirtschaften. Dazu sollen, wenn möglich, Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden. **siehe Erwägungen RRB**

Eine angemessene Abgeltung erhalten Grundeigentümer oder Bewirtschafter, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

⁴ Schutzvorschriften

Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten.

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- das Pflügen, das Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- Tränkstellen für Vieh

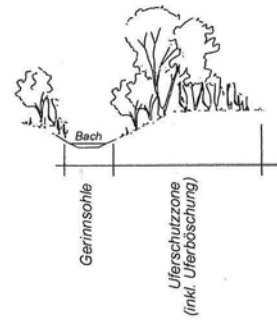
Davon ausgenommen sind zwingende wasserbauliche Massnahmen. Diese sind grundsätzlich ingenieurbologisch auszuführen.

⁵ Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

In den im Zonenplan bezeichneten Abschnitten darf das Land in Beachtung der Schutzziele und Schutzvorschriften (Abs. 1, 4) landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. **siehe Erwägungen RRB**

Damit sich bei beeinträchtigten Uferpartien ohne standortgerechte Ufervegetation (Gebüschsaum und/oder Staudenflur) eine solche aufbauen kann, ist in einem Streifen, der mindestens der Breite der Gerinnssole entspricht (bei Weiden mindestens 3 m) auf beiden Seiten des Gewässers die Nutzung als Wiese oder Weide ausgeschlossen. **siehe Erwägungen RRB**

⁶ Für den Schutz und die Pflege gelten die Schutz- und Pflegemassnahmen im Anhang 1 des Zonenreglementes.



Abgeltung für Bepflanzung Uferbestockung, Unterhalt der Uferbestockung

Im Rahmen von Vereinbarungen regelt ein entsprechender Pflegeplan Unterhalt, Aufsicht, Zuständigkeit und Finanzierung

Schutzvorschriften gestützt auf die eidg. Direktzahlungsverordnung Art. 7 Abs. 5.

§ 16 Archäologische Schutzzonen

¹ Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

² Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung.

³ Schutzvorschriften

Innerhalb von Schutzzonen bzw. bei Schutzobjekten sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.

⁴ Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone bzw. bei einem Schutzobjekt ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Basel-Stadt) einzuholen, die gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet. Die Archäologie Basel-Stadt ist bestrebt, die Untersuchung in Absprache mit der Bauherrschaft durchzuführen, damit es zu keinen Bauverzögerungen kommt. Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.

Rechtsgrundlage:
§ 19 RBV

Zu den Schutzobjekten gehören speziell auch die historischen Verkehrswege, erhoben mit dem Bundesinventar Historische Verkehrswege Schweiz (siehe Anhang 2)

Bei landwirtschaftlicher Nutzung: Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (§ 5 ArchVo).

⁵ In den im Zonenplan definierten archäologischen Schutzzonen sind folgende Objekte vorhanden bzw. werden vermutet:

- Zone A: Steinzeitliche Siedlung, Asp / Eimis
- Zone B: Steinzeitliche Siedlung, Buech
- Zone C: Steinzeitliche Siedlung, In den Matten
- Zone D: Höhle, Bruderloch
- Zone E: Höhle, Teufelsküche / Abri Teufelsstube
- Zone F: Bronzezeitliche Siedlung, Auf Egg
- Zone G: Römisches Brandgräberfeld, Erzmatt
- Zone H: Römische Siedlung, Im Heid / Heidrüti / Barmen
- Zone J: Römische Siedlung, Birzelmatten
- Zone K: Eisenverarbeitungsanlage, Fotzelbrunnen I Buech
- Zone L: Mittelalterliche Burg inkl. Jungferenstein, Ödenburg
- Zone M: Steinwälle, Grossholz
- Zone N: Steinhügel, Hittwängen / Strytehöldeli

§ 17 geologische Schutzobjekte (Aufschluss / Höhle)

¹ Im Zonenplan Landschaft sind geologische Aufschlüsse bzw. Höhlen bezeichnet

² **Schutzziel**

Geologische Schutzobjekte sowie die zu ihrem Schutz notwendige Umgebung bezwecken den Erhalt und Schutz der Objekte. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen und geologischen Wertes von Bedeutung.

³ **Schutzvorschriften**

Innerhalb von Schutzzonen bzw. bei Schutzobjekten sind keinerlei Eingriffe in den Boden bzw. an den Objekten zulässig. Sie sind in ihrem Bestand zu erhalten, resp. herzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

⁴ Vor unumgänglichen Bodeneingriffen und anderen notwendigen Massnahmen bei einem Schutzobjekt ist die zuständige Behörde (kantonales Amt für Raumplanung, Abt. Natur- und Landschaft) frühzeitig zu informieren.

⁵ Für den Schutz und die Pflege gelten die Schutz- und Pflegemassnahmen im Anhang 1 des Zonenreglementes.

*Rechtsgrundlage:
§10RBV*

Die zuständige Behörde befindet über die entsprechenden Massnahmen.

§ 18 Aussichtspunkte

Im Bereich der unter Aussichtsschutz gestellten Standorte sind Bauten, Einrichtungen und Neuanpflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die vorhandene Aussicht nicht beeinträchtigt wird.

§ 19 Feldscheunen

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten landschaftstypischen traditionellen Feldscheunen sind als Bestandteil der Kulturlandschaft zu erhalten und dürfen nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Bei Umbauten dürfen weder die Baukuben, die Bausubstanz und die Nutzungsart verändert noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Bei Umbauten ist die traditionelle Bauweise mit Bruchsteinmauerwerk und Sparrendach zu erhalten.

Eine Auflistung der Feldscheunen und ihre Bedeutung bzw. Charakterisierung siehe Anhang 1

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Bewilligungswesen allgemein

¹ Soweit nicht kantonale oder eidgenössische Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungs- und Bewilligungsbefugnisse beim Gemeinderat. Diesbezügliche Entscheide des Gemeinderates sind zu veröffentlichen.

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses an den Regierungsrat zu richten.

§ 21 Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- Das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten.
- Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschaft- und Dorfbild eingepasst werden und haben auf die angrenzenden Wohngebiete Rücksicht zu nehmen.
- Baugesuche müssen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten. *siehe Erwägungen RRB*
- Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.

*Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 15 NLG
§ 104 RBG, § 87 RBV*

Sämtliche fest montierte Einzäunungen und Einfriedigungen sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Kanton.

² Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammen zu fassen.

Art. 16 RPG

§ 22 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie

¹ Ausnahmen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.

² Ausnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzvorschriften für die Schutzzonen und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

Ausnahmeanträge müssen begründet sein und durch ein unabhängiges Fachgutachten gestützt werden.

³ Bestehende Bauten und Anlagen / Besitzstandsgarantie

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

*Rechtsgrundlage:
Art. 24 RBG, § 115 RBG, § 7 RBV*

*Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 110 RBG*

Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen

§ 23 Vollzug

¹ Der Vollzug der Zonenvorschriften ist Sache des Gemeinderates.

² Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig gewordene Änderungen der Schutzvorschriften in Absprache mit den kantonalen Fachstellen vorzunehmen. *siehe Erwägungen RRB*

³ Mit der Aufnahme der Schutzobjekte ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

*Rechtliche Grundlage:
§72GG*

Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben rechtzeitig Einsprache, § 127 RBG.

Die periodische Überprüfung erfolgt systematisch und in angemessenen, sich an den Schutzziele orientierenden Zeitabständen.

⁴ **Richtlinien**

Vom Gemeinderat erlassene Richtlinien sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter.

⁵ **Inventar der Naturobjekte**

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in dem alle interessanten und schutzwürdigen Naturobjekte des Gemeindegebietes registriert sind. Das Inventar ist periodisch nachzuführen und vom Gemeinderat als wegleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

§ 24 Fachkommission

¹ Der Gemeinderat setzt für den Vollzug und die Überprüfung der Zonenvorschriften eine Fachkommission ein, die den Gemeinderat in seiner Aufgabe als ausführende Vollzugsinstanz beratend unterstützt.

² Die Fachkommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Diese besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, eines Vertreters bzw. einer Vertreterin aus Landwirtschaft, Forst, lokalem Naturschutzverein und Einwohnerschaft. Die Mitglieder sind nach ihrer fachlichen Kompetenz auszuwählen. Ausnahmsweise können auch nicht ortsansässige Fachpersonen in der Kommission Einsitz nehmen.

³ Die Aufgaben der Kommission sind:

- Erstellen eines kommunalen Beitrags- und Anreizsystems (Verabschiedung / Erlass durch den Gemeinderat).
- Beurteilung der Anträge im Rahmen des kommunalen Beitrags- und Anreizsystems.
- Empfehlungen / Antrag für die Verwendung der kommunalen Mittel zu Handendes Gemeinderates verfassen.
- Verfassen allfälliger Richtlinien (Verabschiedung / Erlass durch den Gemeinderat)
- Periodische Überprüfung der Zonenvorschriften.
- Erfolgskontrolle bei den Schutzzonen und -objekten.
- Nachführen des kommunalen Naturinventares.
- Die Kommission kann sich durch weitere Fachpersonen und durch die massgeblichen kantonalen Fachstellen beraten lassen.
- Die Kommission legt eine Dokumentation der bearbeiteten Fälle an, die dem Gemeinderat vorgelegt werden.
- Einberufung der Fachkommission nach Bedarf.

§ 25 Beiträge, Abgeltungen

¹ Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Die Gemeinde nimmt dafür jährlich Fr. 10.- pro Einwohner ins Budget auf. Nicht verwendete Budgetbeträge verfallen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Beiträge zur Aufwertung und Erhaltung von Natur- und Kulturwerten insbesondere für erschwerte Bewirtschaftung, für Nutzungseinschränkungen, für besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten.

³ Es können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden. Der Gemeinderat regelt mit einem kommunalen Beitrags- und Anreizsystem die Verwendung der kommunalen Mittel für ökologische Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Rechtliche Grundlage: § 17 NLG

Abgeltungen für zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung der in diesem Reglement beschriebenen Ziele können u.a. sein (keine abschliessende Aufzählung):

- Pflege von Natur- und Uferschutzzonen
- Pflege von geschützten und wertvollen Objekten
- Pflege und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen
- Pflege und Aufwertung eines vorgelagerten

⁴ Unter Schutz stehende Objekte, sowie Objekte in der „Landschaftsschutzzone II“ werden bevorzugt behandelt.

- Saumes bei strukturierten und stufig angelegten Waldrändern*
- *Hochstammbäume, z.B. im Bereich des sensiblen Siedlungsrandes*
 - *Etc.*

Objekte in Vernetzungssachsen werden ebenfalls gefördert (Vernetzungssachsen siehe Plan Anhang 2).

§ 26 Strafen

¹ Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.

² Den geschützten Objekten zugeführte Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu beheben.

*Rechtliche Grundlage:
§ 46a GG*

§ 27 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, RRB Nr. 693 vom 08. März 1988

§ 28 Inkrafttreten

¹ Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Der Planungshorizont der Zonenvorschriften beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre.

G. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:13. April 2010

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:5. Mai 2010.....

Referendumsfrist:6. Mai 2010 – 4. Juni 2010.....

Urnenabstimmung:-----.....

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 26 vom 1. Juli 2010.....

Planaufgabe vom5. Juli 2010 – 4. August 2010.....

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeverwalterin:



Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. ~~20~~ vom 17. Mai 2011

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 20 vom 19.5.11

Der Landschreiber:



ANHANG 1 / "GRUNDEIGENTÜMERVERBINDLICH"

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutzzonen und Einzelobjekte

(zu § 13 - § 19 des Zonenreglements Landschaft)

¹ Dieser Anhang ist Bestandteil des Zonenreglements Landschaft.

² Die Positionierung mit entsprechender Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

³ In Ergänzung zu den Schutz- und Pflegemassnahmen kann der Gemeinderat in Koordination mit den zuständigen kantonalen Fachstellen einen Pflegeplan (Organisation und Terminplanung) erlassen. Darin werden unter anderem auch Zuständigkeit und Finanzierung festgelegt.

⁴ Kursiv dargestellte Texte (Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen) sind grundeigentümerverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

A Naturschutzzonen:		
Naturschutzzone "WALDLICHTUNG ISLETEN"		Nr. 1
Beschreibung: <i>Parz. Nr. 808, 810, 811, 812, 849</i>	Durch den Bau der Erdgasleitung entstandene, lineare Waldschneise mit vielfältigem Feuchtgebiet neben artenreichen Trockenstandorten (Magerwiese inkl. angrenzendem Föhrenbestand mit geflecktem Knabenkraut u.a.m.). Durch überaus strukturreiche Waldränder mit einem gestuften Aufbau von Strauch- zu Baumschicht begrenzt. Äusserst wertvoller Lebensraum für seltene und geschützte Kleintiere und Pflanzen. Reliktstandort der Preiselbeere aus der Riss-Eiszeit.	Naturinventar W 1
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Ausbau der Feucht- und Trockenstandorte. Schaffung und Schutz des Lebensraumes der typischen Flora und Fauna. Erhaltung der Waldlichtung. Preiselbeerbestand erhalten. Keine Feuerstellen und andere Freizeitnutzungen im Schutzgebiet.</i>	
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Erhaltung der Waldlichtung: Feuchte Wiesen regelmässig, und rotationsweise Ausmähen, damit jede Fläche spätestens nach 3 Jahren wieder geschnitten wird. Aufkommende Trockenwiese jährlich nach dem Abblühen mähen.</i> <i>Regelmässige Waldrandpflege und Schutz des Preiselbeerbestandes, indem hier v.a. Föhren als Baumart zugelassen werden.</i> <i>Weitere allgemeine Schutz- und Pflegemassnahmen sind in Kapitel D1. und D5. dieses Anhangs definiert. Diese erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald, dem Amt für Raumplanung (Abteilung Natur und Landschaft), den Grundeigentümern sowie im Rahmen der Waldentwicklungsplanung WEP.</i>	WEP Revier Ergolzquelle 2000
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat, dem Amt für Wald und weiteren zuständigen Fachstellen. Die Pflege wird durch den jeweiligen Eigentümer in Absprache mit dem Gemeinderat ausgeführt sowie im Rahmen der Waldentwicklungsplanung (WEP).	
Besonderes:	Die für die Sicherheit und den Unterhalt der Erdgasleitung bestehenden Vorschriften des Werkeigentümers müssen eingehalten werden.	

Naturschutzobjekt "TROCKENMAUER NEUENWEG"		Nr. 2	Naturinventar V_1
(innerhalb Naturschutzzone Nr. 5)			
Beschreibung: <i>Parz. Nr. 331, 1089</i>	Alte Kalkbruchsteinmauer unterhalb der Kantonsstrasse mit entsprechender Flora und Fauna: Es handelt sich um eine Trockenmauer ohne Mörtelfugen aus kopf- bis koffer-grossen, teils bossierten Steinquadern in Mischbauweise Zyklopen-/ Bruchsteinmauerwerk. Die Mauer ist im IVS (BL.13.2) zusammen mit einigen alten Randsteinen als eines der letzten Relikte der alten Schafmatt-Passstrasse erwähnt.		
Schutzziele:	<i>Erhaltung der Mauer als Biotop der speziellen Flora und Fauna. Erhaltung als historisches Zeugnis.</i>		
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Kein Abbruch und keine Veränderung der bestehenden Mauer.</i>		
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sowie den kantonalen Fachstellen.		
Naturschutzzone "TROCKENWIESE BARMEN"		Nr. 3	Naturinventar W 2, WR_2, E_1
Beschreibung: <i>Parz. Nr. 435</i>	Trockene bis sehr trockene Mesobromion-Magerwiese (= Echter Halbtrockenrasen) mit Felsaufschlüssen und Gebüschgruppe in der Mitte, mit struktureichem angrenzendem Waldrand; Mähwiese.		
Schutzziele:	<i>Erhaltung der Magerwiese: Ausdehnung Richtung Norden in die ehemals mit Schlagflur bewachsene Fläche durch geeignete Pflege.</i> <i>Erhaltung der Gebüschgruppe als ergänzendes, wertvolles Biotop für die artenreiche Magerwiese. Erhalten und Ergänzen des struktureichen Waldrandes.</i>		
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<u>Trockenwiese</u> <i>Schutz- und Pflege gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorte Kapitel D1. dieses Anhanges.</i> <i>Besonderes: Wiese ab dem 1. 7. mähen, keine Herbstweide.</i> <u>Gebüschgruppe</u> <i>Erhaltung in heutiger Ausdehnung. Unterschlupf verschiedenster Tierarten.</i> <i>Verhinderung der Verbuschung der Wiesenflächen.</i> <u>Waldrand</u> <i>Waldrand abschnittsweise periodisch auf den Stock setzen. Einwachsen der Strauchschicht in die Trockenwiese verhindern. Waldrandpflege gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder Kapitel D5. dieses Anhanges.</i>		
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden. Bei Waldareal ist das Amt für Wald Aufsichtsbehörde.		

Details zum Waldrand siehe unter Punkt B Naturschutz-Einzelobjekte

Siehe auch WR_2 unter Punkt B1.

Naturschutzzone "ASP" Nr. 4	Naturinventar 2007 K_11, W_5, O_2
Beschreibung: <i>Parz. Nr. 1080,542</i> Artenreiche Fettwiese bis nährstoffreiche Trockenwiese (Fromentalwiese, Arrhenatherion) mit Feldgehölz im Bereich des Reservoirs. 2 Sommer- und 1 Winterlinde und verschiedene Wildsträucher beim Reservoir. Umfassung mit geschnittenem Hainbuchenhag. Auf der östlichen Wiesenparzelle 3 jüngere Eichen. Fromentalwiesen gehören zu den bedrohtesten Pflanzenformationen der Nordwestschweiz / des Mittellandes. Schutzziele: <i>Erhaltung der gegenwärtigen Fromentalwiese auf der westlichen Parzelle mit entsprechender Flora und Fauna. Östliche Parzelle gezielt ausmagern. Erhaltung des Feldgehölzes. Erhaltung der Eichen.</i> Schutz- und Pflegemassnahmen: <i><u>Nährstoffreiche Trockenwiese / artenreiche Fettwiese</u> Schutz- und Pflege gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorte Kapitel D1. dieses Anhanges. Besonderes: Keine Beweidung.</i> <i><u>Hecke</u> Erhaltung in heutiger Ausdehnung. Abschnittsweise Fortsetzung der Heckenpflege gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Hecken, Feld- und Ufergehölze Kapitel D2. dieses Anhanges. Unterschlupf verschiedenster Tierarten. Verhinderung der Verbuschung der Wiesenflächen. Ausscheidung eines Krautsaums ausserhalb der Hainbuchenhecke.</i> Aufsicht: Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen wurde.	
Naturschutzzone Nr. 5 "BEWALDTETE TALRÄNDER EITAL UND ALETEN"	
Beschreibung: Bewaldeter Plateaurand mit typischen Waldgesellschaften über geologisch interessanten, höhlenreichen Felsbändern und Steilhängen. Einmaliger Canon im Tafeljura mit dem Giessen bei Kilchberg beginnend. Das Gebiet ist in seiner Gesamtheit von überregionaler Bedeutung. Dank den naturräumlichen Faktoren und Bedingungen hat sich ein reiches Pflanzen- und Tierleben halten können. Folgende Gebiete seien hervorgehoben: • <u>Bettstigi und Wasserflue:</u> Eine Verwerfung hat Störungen im Hauptrogenstein hervorgerufen. So ist das höhlenreiche Gebiet entstanden. Im Bärenloch bedeutende Höhlenbärenreste. In der Bruderhöhle <i>Gammurus pulex</i> mit pigmentlosen Augen; Am Rande der Bettstigi miozäne Nagelfluh. Schmale Eichen-Hagebuchenwald-Bänder am Plateaurand. Seltene Arten von Landdeckelschnecken bei der Bettstigi nachgewiesen. Winterquartier von Fledermäusen in der Teufelsküche und im Bruderloch, ev. auch in der Bärenhöhle.	Naturinventar 1985. Heimatkunde Wenslingen 1998, Erhebungen Kommission Siehe auch Schutzobjekte O_19 und G_10

- Auf beweglichem Felsgrobschutt in warmer Südlage ein Ahorn-Eschen-Ulmen-Linden-Bestand (mit klebriger Salbei und Schmerwurz), auf weicherdig verwitterndem Steilhang in schattig-luftfeuchter Lage ein Bestand des seltenen Geissbart Ahornwaldes (mit Geissbart, Mondviole, Hirschzunge, Christophskraut, Schildfarn); am auslaufenden Hangfuss, z.T. Bachaue, Lerchensporn-Wald (mit Esche, Bergahorn, Ulme), alles in schluchtartiger Felsnische in unglaublicher Vielfalt zusammengedrängt. Einzigartige Ballung standörtlicher, lokalklimatischer, floristischer und pflanzensoziologischer Phänomene.
- Wald Hinteregg: Auf beweglichem Felshangschutt pionierartige Ahorn-Linden-Eschen-Ulmenwälder (mit Hirschzunge, Geissbart, Gelapptem Schildfarn, Schuppenwurz); auf ausgeglichenerem Nordhang Linden-Buchenwald (mit Fieder-Zahnwurz). Tropfstein von beträchtlicher Grösse.
- Bei der Ödenburg offener Trockenstandort mit Wildem Dost (*Origanum officinale*), Grossem Ehrenpreis (*Veronica teucrium*), scharfem Mauerpfeffer (*Sedum acre*) u.a.m.
- Weiher / Tümpel Fotzelbrünnli und Neuweg.

Schutzziele:

Erhaltung und Förderung der standortgerechten, typischen Waldgesellschaften. Erhaltung der Fels- und Höhlenformationen mit ihrer speziellen Flora und Fauna. Schutz der archäologischen Geschichtserzeugnisse und deren Umgebung (Mittelalterliche Burg Ödenburg, Höhlen Bruderloch, Höhle Teufelsküche / Abri Teufelstube, Eisenverarbeitungsanlage Fotzelbrunnen / Buech, Steinwälle), sowie weiterer geschützter Einzelobjekte im Waldareal.

Siehe auch archäologische Schutzobjekte § 17 ZR und Schutz-Einzelobjekte § 15 ZR

Schutz- und Pflegemassnahmen:

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung (WEP). Waldrandpflege gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder Kapitel D5. dieses Anhanges. Diese erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald, dem Amt für Raumplanung (Abteilung Natur und Landschaft), der kantonalen Denkmalpflege und den Grundeigentümern im Rahmen der Waldentwicklungsplanung (WEP). Die archäologischen Fundstätten und weitere geschützte Objekte sind bei den Pflegemassnahmen zu berücksichtigen. Siehe allgemeine Schutz- und Pflegemassnahmen für Geologische Objekte (Kapitel D4.) sowie für Weiher und Tümpel (Kapitel D6.). Trockenstandort Ödenburg regelmässig auslichten. „Wilde“ Freizeitinstallationen (Klettersteige, Feuerstellen etc.) an besonders empfindlichen Orten entfernen.

WEP Revier Ergolzquelle 2000

Aufsicht:

Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat, dem Amt für Wald und weiteren zuständigen Fachstellen.

Naturschutzzone "WALDRAND BARMEN"		Nr. 6
Beschreibung: Parz. Nr. 431, 435	Randgebiet der grossflächigen (Wald-)Naturschutzzone Talweiher in den Gemeinden Anwil und Rothenfluh mit verschiedenartigen, standortgemässen Waldgesellschaften und geschützten Pflanzen und Tieren.	
Schutzziele:	<i>Einhaltung der Schutzziele der angrenzenden Naturschutzzone.</i>	
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Schonende, naturnahe Waldbewirtschaftung. Förderung eines gebuchteten und abgestuften Waldrandes mit einer gesunden Strauch- und Krautschicht. Erhaltung von strukturell wichtigen Einzelbäumen.</i> <i>Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung (WEP). Waldrandpflege gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder Kapitel D5. dieses Anhangs und in Absprache mit der kantonalen Abteilung Natur und Landschaft sowie dem Amt für Wald.</i>	
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat und dem Amt für Wald.	
Naturschutzzone "DOLINE UND FELDGEHÖLZ BARMEN LOCH"		Nr. 7
Beschreibung: Parz. Nr. 434,433	Feldgehölz mit mächtigen, uralten Eichen und Hainbuchen in der Baumschicht (= Querco-Carpinetum) und dolinenartigen Strukturen im Innern des Gehölzes; ausgeprägte Strauchschicht am Rand des Gehölzes. Sehr wichtiger und vielfältiger Kernraum auf dem Wenslinger Feld. Durch teilweises Auffüllen der Doline mit Aushub der Erdgasleitung zeitweise Stauwasser.	
Schutzziele:	<i>Erhalten der mächtigen Eichen und Hainbuchen. Erhaltung der Doline als geologisch typisches Objekt von Karstgebieten.</i>	
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Erhaltung des Eichenstandortes.</i> <i>In Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald sowie gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Feldgehölze (D2.) für geologische Objekte (D4.) und Waldränder (D5.) im Kapitel D dieses Anhangs.</i>	
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat und dem Amt für Wald (für Waldareal) sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.	

Naturinventar 2007 K_6

Naturschutzzone "FELDGEHÖLZ ERZMATT"		Nr. 8	Naturinventar 2007 K_ 10, Ergänzungen Kommission
Beschreibung: Parz. Nr. 451	Wertvolles, da strukturreiches dicht von Eschen bestan- denes Feldgehölz mit gut ausgebildeter Kraut-, Strauch- und Baumschicht. Gebuchteter Aufbau, teilweise mit Lü- cken und nahezu extensivem Wiesenband zwischen He- cke K-9 (Hochhecke Erzmatt) und dem Feldgehölz. Doli- nenlage mit kleinen Tümpeln, die als Laichgebiet genutzt werden. Direkt an Naturschutzweiher Nr. 18 angrenzend.		
Schutzziele:	<i>Waldfläche und standorttypischen Bestand erhalten. Keine Auffüllungen der dolinenartigen Struktur. Feuchtstandorte erhalten.</i>		
Schutz- und Pfl- gemassnahmen:	<i>Brombeeren zu Gunsten der Krautgesellschaften ein- dämmen. Strauchmantel und Krautsaum aufbauen.</i> <i>In Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald sowie gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Feldge- hölze (D2.) für geologische Objekte (D4.) und Waldränder (D5.) im Kapitel D dieses Anhangs.</i>		
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat und dem Amt für Wald (für Waldareal) sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.		
Naturschutzzone "DOLINE UND FELDGEHÖLZ HEIDEN- LOCH"		Nr. 9	Naturinventar 2007 K_4
Beschreibung: Parz. Nr. 439	Fast kreisrunde Baumgruppe mit Birken und Nadelbäu- men, die in einer Doline liegt.		
Schutzziele:	<i>Erhaltung als wichtige Landmarke, Geotop und Trittstein- biotop und ökologische Aufwertung (einheimische Arten, Saum); Unterbinden von Ablagerungen und Auffüllen der Doline.</i>		
Schutz- und Pfl- gemassnahmen:	<i>In Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald sowie gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Feldge- hölze (D2.) für geologische Objekte (D4.) und Waldränder (D5.) im Kapitel D dieses Anhangs.</i>		
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat und dem Amt für Wald (für Waldareal) sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.		
Naturschutzzone "WÄLDCHEN HOLWÄNGEN"		Nr. 10	Naturinventar 2007 WR_4
Beschreibung: Parz. Nr. 670, 685	Hagenbuchenwald mit nordexponiertem strukturreichem Waldrand (Mehlbeeren, Schwarzdorn, Liguster, Hecken- kirsche etc.), ohne Krautsaum. Wichtiges Trittsteinbiotop.		
Schutzziele:	<i>Waldfläche und Bestand erhalten. Aufwerten des Wald- randes.</i>		
Schutz- und Pfl- gemassnahmen:	<i>In Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald sowie gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Feldge- hölze (D2.) und Waldränder (D5.) im Kapitel D dieses An- hangs.</i>		
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat und dem Amt für Wald (für Waldareal) sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.		

Naturschutzzone "WÄLDCHEN SORBEN"		Nr. 11
Beschreibung: Parz. Nr. 686, 687, 689	Kleines Wäldchen mit Föhren, Rotbuchen, Sommerlinden, Berg- und Spitzahorn sowie kletterndem Efeu und Kleinem Immergrün. Wichtiges Trittsteinbiotop.	
Schutzziele:	<i>Waldfläche und Bestand erhalten. Aufwerten des Waldrandes. Lichtbaumarten fördern.</i>	
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>In Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald sowie gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Feldgehölze (D2.) und Waldränder (D5.) im Kapitel D dieses Anhangs.</i>	
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat und dem Amt für Wald (für Waldareal) sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.	
Naturschutzzone "WÄLDCHEN HÜNDLER"		Nr. 12
Beschreibung: Parz. Nr. 868, 642	Wäldchen mit durchschnittlichem bis strukturreichem / Waldrand (Mehlbeeren, Schwarzdorn, Liguster). Krautsaum fehlend. Wichtiges Trittsteinbiotop.	Naturinventar 2007 WR_3
Schutzziele:	<i>Waldfläche und Bestand erhalten. Aufwerten des Waldrandes. Lichtbaumarten fördern.</i>	
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>In Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald sowie gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Feldgehölze (D2.) und Waldränder (D5.) im Kapitel D dieses Anhangs.</i>	
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat und dem Amt für Wald (für Waldareal) sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.	
Naturschutzzone "TROCKENWIESE TSCHOMATT"		Nr. 13
Beschreibung: Parz. Nr. 868, 642	Nährstoffreiche Trockenwiese (Fromentalwiese, Arrhenatherion) mit attraktiver Flora (Salbei, Wiesenmargerite, Wiesenbocksbart etc.). Mähwiese.	Naturinventar 2007 W_8
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Aufwertung der Fromentalwiese als Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere. Erhalten und fördern einer nährstoffarmen Wiese (vor allem geringer Stickstoff- und Phosphatvorrat).</i>	
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorte Kapitel D1. dieses Anhangs.</i> <i>Besonderes: Keine Büsche aufkommen lassen.</i>	
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.	

Naturschutzzone "TROCKENSTANDORT REBENHÜBEL" Nr. 14	Naturinventar 2007 W_7, angepasst nach botanischer Aufnahme
Beschreibung: Parz. Nr. 605, 608, 762 Im Verbund mit von der Wiese umschlossener Hecke sehr wertvoller südwestexponierter Trockenstandort: Trockene artenreiche Fettweide (Arrhenatherion) und reichhaltige echte Trockenweide (Mesobromion) mit alten Obstbäumen und Böschungen auf der östlichen Parzelle. Südwestlich der Hecke als Verbindungselement typische Saumgesellschaft mit <i>Brachypodium pinnatum</i> (von durchschnittlich 2m Breite). Anschliessend 5m breites Mesobromion mit <i>Esparssette</i>. Reichhaltige echte Trockenwiese (Mesobromion) auf der westlichen Parzelle. Schutzziele: <i>Erhaltung und Aufwertung der wärmeliebenden Trockenwiese und -weide sowie der Saumgesellschaft entlang der Hecke. Erhalten und fördern einer nährstoffarmen Weide und Wiese (vor allem geringer Stickstoff- und Phosphatvorrat), Weidemanagement auf Blühtermin abstimmen.</i> Schutz- und Pflegemassnahmen: <i>Gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorte Kapitel D1. dieses Anhangs. Generell: Keine Düngung.</i> <i>Besonderes:</i> • <i>Saum unterhalb Hecke: Schnitt ab dem 1. Juli, maximal die Hälfte jährlich.</i> • <i>Arrhenatherion/trockene artenreiche Fettweide und Mesobromion/echte Trockenweide: Sommerpause vom 1. Juni bis mindestens 31. Juli. Extensive Beweidung.</i> • <i>Mesobromion/echte Trockenwiese: Beibehaltung der Wiesennutzung.</i> <u>Kleinstrukturen</u> <i>Obstbäume und Böschungen möglichst erhalten.</i> Aufsicht: Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.	
Naturschutzzone "TROCKENSTANDORT NORDHOLDE" Nr. 15	Naturinventar 2007 W_9, angepasst nach botanischer Aufnahme
Beschreibung: Parz. Nr. 339 Magere Fettwiese (Fromentalwiese, Arrhenatherion) mit 13 Zeigerarten, u.a. Habermark und Wiesenflockenblume. An den steilsten Stellen echte Trockenwiese (Mesobromion) mit 33 Arten. Zuoberst Übergang in Fettwiese. Im Südosten schneidet der Weg das anstehende Gestein an. Darauf stocken Eschen und Ahorne sowie typische Heckensträucher. Schutzziele: <i>Erhaltung und Aufwertung der Wiese. Zu fette Flächen ausmagern. Hecke entlang Weg zu Gunsten wärmeliebender Sträucher auslichten.</i> Schutz- und Pflegemassnahmen: <i>Gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorte Kapitel D1. dieses Anhangs.</i> <i>Gehölz am Wegrand: Ahorn und Eschen zu Gunsten lichtliebender Arten regelmässig auslichten.</i> Aufsicht: Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.	

Naturschutzzone "TROCKENSTANDORT WEID"		Nr. 16	Naturinventar 2007 W_11, angepasst nach botanischer Aufnahme
Beschreibung: Parz. Nr. 665	Trockenweide (Mesobromion) in südexponierter Lage mit mindestens 10 Trockenwiesenzeigern (u.a. Frühlings-schlüsselblume, Zittergras und Wiesenmargerite) und typischen Arten offener Weideflächen (Langhaariges und Florentiner Habichtskraut, Stängelumfassendes Täschelkraut u.a.m.). Viehtreppen. Zum Teil übernutzt.		
Schutzziele:	<i>Fläche weiter extensiv nutzen. Keine Düngung.</i>		
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorte Kapitel D1. dieses Anhanges.</i> <i>Beibehaltung der extensiven Beweidung mit nicht zu schweren Rindern (allenfalls Pferden). Richtwert: ca. 5-6 Rinder auf der ganzen Weide bis Ende Juli, dann die Hälfte. Keine Düngung.</i>		
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.		
Naturschutzzone "TROCKENSTANDORT ERZMATT"		Nr. 17	Naturinventar 2007 W_11, angepasst nach botanischer Aufnahme
Beschreibung: Parz. Nr. 451	Magere Fettwiese (Fromentalwiese, Arrhenatherion), die durch Pflege entstanden ist (keine Einsaat). Gärtnerisch angelegtes Mosaik schmaler und noch im Aufwuchs begriffener Gebüschgruppen und Heckenzüge, eingefasst durch geschnittene Hainbuchenhecke.		
Schutzziele:	<i>Erhaltung der Magerwiese und Heckenmosaike mit entsprechender Flora und Fauna.</i>		
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorte (D1) und Hecken (D2.) in Kapitel D dieses Anhanges.</i>		
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.		

Naturschutzzone "WEIHER ERZMATT"		Nr. 18	Neu erstellt 2008
Beschreibung: Parz. Nr. 451	Neu erstellter Weiher von ca. 80 m ² ohne künstliche Abdichtung und mit natürlichem Wasseraufstoss. Steinhäufen und verschiedene standortgerechte Sträucher sowie Stauden schaffen im Verbund mit dem angrenzenden Feldghölz und der Hecke ein wichtiges Trittsteinbiotop.		Steht unter Vertrag mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain.
Schutzziele:	Erhaltung als Vernetzungselement.		
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Weiher und Tümpel Kapitel D6. dieses Anhangs. Regelmässiges selektives Ausholzen der Uferbestockung, um den Lichteinfall (Besonnung) auf den Weiher sicherzustellen. Alle paar Jahre im Winter das Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen. Saumvegetation hälftig pro Jahr frühestens ab 1. Juli mähen. Die Pflegemassnahmen haben in Abstimmung mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain zu erfolgen.		
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.		

Naturschutzzone "ARA-WEIHER BETTSTIGI"		Nr. 19	Naturinventar 2007 G_8
Beschreibung: Parz. Nr. 991	2 betonierte Weiher, teilweise aufgeschüttet und bei pflanz. Gebiet mit hohem Erholungswert.		
Schutzziele:	Erhaltung der offenen Wasserfläche und der Ufervegetation als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere.		
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Weiher und Tümpel Kapitel D6. dieses Anhangs. Verhindern einer Verlandung des Weihers. Standortfremde Fische entfernen. Regelmässiges selektives Ausholzen der Uferbestockung, um den Lichteinfall (Besonnung) auf den Weiher sicherzustellen. Alle paar Jahre im Winter das Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen. Wenn nötig ist der Wasserhaushalt zu regulieren. Offene Grasflächen regelmässig mähen.		
Aufsicht:	Die Aufsicht beim Gemeinderat und beim Kanton.		

Naturschutzzone "ARTENREICHE FETTWIESE OB LÖR"		Nr. 20	Naturinventar 2007W_10, erweitert nach botanischer Aufnahme
Beschreibung: Parz. Nr. 320	Wertvolle Fettwiese mit über 26 Arten (u.a. Saat-Esparsette)! Ca. 3 m Streifen entlang Weg mit Trockenwiesenzeigern, u.a. Feld-Witwenblume, Wiesen-Margerite, Wiesensalbei. Auf der Wiese stehen sechs vor kurzem gepflanzte Hochstamm-(Obst)Bäume. Die Fläche grenzt auf zwei Seiten an den Wald. Südseitig ausgeprägter Waldrand.		
Schutzziele:	<i>Erhaltung als wichtiges Vernetzungselement. Aufwertung zu artenreicher Blumenwiese.</i>		
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Gemäss allgemeinen Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorte Kapitel D1. dieses Anhanges.</i> <i>Besonderes: Bei jedem Schnitt 10% abwechselnd stehen lassen (Altgrasstreifen). Einwachsen des angrenzenden Waldes verhindern, beim nördlich angrenzenden Waldrand nach Möglichkeit Saum anlegen.</i> <i>Die jungen Hochstammbäume (Obst- und Lindenbäume) gegen Schädlinge schützen.</i>		
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.		

B Naturschutz-Einzelobjekte:**B1. Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Gebüsche, Waldränder**

¹ Wenslingen ist reich an auffälligen Einzelbäumen und Baumgruppen. Häufig handelt es sich um Schneitelbirken (zur einstigen Reisiggewinnung), Linden und Nussbäume, welche vielfältige Futter- und Brutplätze bieten. Aus einzelnen Sträuchern bestehende Gebüsche - zum Teil neu angelegt - bringen Struktur in wertvolle Lebensräume und stellen wichtige Trittsteinbiotope dar. Waldränder vereinigen Eigenschaften des Waldes und offenen Feldes und bieten spezielle Lebensbedingungen.

² Schutz- und Pflegemassnahmen für die nachfolgenden Objekte sind in Kapitel D für die verschiedenen Vegetationstypen definiert (D2. für Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche, D5. für Waldränder).

<u>Barmenloch</u> Parz. 455	Baumgruppe E_2	Baumgruppe, 3 Birken, 5 Vogelbeeren. <i>Erhaltung als Vernetzungselement. Nach Möglichkeit mit Sträuchern und Saum ergänzen.</i>	Naturinventar 2007
<u>Birzel matt</u> Parz. 511	Einzelbaum E_3	1 Linde. <i>Erhaltung als Vernetzungselement.</i>	Naturinventar 2007
<u>Feldhof</u> Parz. 648	Baumgruppe E_5	Kreisförmige Baumgruppe bei Feldscheune: 6 Linden, 2 Birken, 2 Eschen. <i>Erhaltung der Linden und der freistehenden Birke als Vernetzungselement.</i>	Naturinventar 2007
<u>Weid</u> Parz. 665	Baumgruppe E_7	Baumgruppe mit 4 Eichen und 4 Eschen auf einer teilweise als Trockenbiotop geschützten Weide. <i>Erhaltung als Vernetzungselement. Nach Möglichkeit Mantel und Saum anlegen.</i>	Naturinventar 2007
<u>Holwängen</u> Parz. 670	Baumgruppe E_8	6 Schwarzpappeln in Dolinenlage, landschaftsprägend. <i>Erhaltung als Vernetzungselement.</i>	Naturinventar 2007
<u>Hintereggbachli</u> Parz. 677, 684	Gebüschgruppe E_9	4 uralte Salweiden bilden zwei Gebüschgruppen, möglicherweise in Dolinenlage. <i>Erhaltung als Vernetzungselement. Nach Möglichkeit Ergänzung zu einer Hecke. Keine Ablagerungen.</i>	Naturinventar 2007
<u>Schiessanlage</u> Parz. 613	Einzelbäume E_10	2 Sommerlinden. <i>Erhaltung als Vernetzungselement.</i>	Naturinventar 2007
<u>Voregg</u> Parz. 743	Einzelbaum / Gebüschgruppe E_11	1 jüngere Winterlinde, eingerahmt von Felsenbirnen, Pfaffenhütchen und Bereiften Rosen (<i>Rosa glauca</i>). Krautsaum mit Dost (<i>Origanum vulgare</i>). <i>Erhaltung als Vernetzungselement. Saum alle Jahre hälftig mähen.</i>	Naturinventar 2007, Erhebung Kommission 2008

<u>Steingruben</u> Parz. 712	Einzelbäume / Gebüschgruppe E_12	3 jüngere Feldahorne, div. Sträucher (Rosaceae, Holunder u.a.m.) mit Sitzbank, auf ehemaligem Steinbruch.	Naturinventar 2007, Erhebung Kommission 2008
Schutzziele:		<i>Erhaltung als Vernetzungselement.</i>	
<u>Asp</u> Parz. 1080	Einzelbäume O_2	3 jüngere Eichen (Bestandteil Naturschutzzone Nr. 4)	Erhebung Kommission 2008
Schutzziele:		<i>Erhaltung als Vernetzungselement.</i>	
<u>Stelli / Bodmatt</u> Parz. 334	Einzelbaum O_6	Alte Schneitelbirke	Erhebung Kommission 2008
Schutzziele:		<i>Erhaltung als Kultur- und Vernetzungselement. Regelmässig schneiteln</i>	
<u>Nordholde</u> Parz. 732	Einzelbaum O_12	Junge Linde	Erhebung Kommission 2008
Schutzziele:		<i>Erhaltung als Vernetzungselement.</i>	
<u>Stigli</u> Parz. 562	Einzelbaum O_13	Linde	Erhebung Kommission 2008
Schutzziele:		<i>Erhaltung als Vernetzungselement.</i>	
<u>Mösli</u> Parz. 612	Gebüschgruppe O_18	Gebüschgruppe mit 4 Sträuchern (Vogelbeere, Holunder, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen) bei einem Feldbrunnen.	Erhebung Kommission 2008
Schutzziele:		<i>Erhaltung als Vernetzungselement.</i>	
<u>Weid</u> Parz. 665	Einzelbaum O_13	Birke	Erhebung Kommission 2008
Schutzziele:		<i>Erhaltung als Vernetzungselement.</i>	
<u>Barmenhügel</u> Parz. 431, 435	Waldrand WR_2	Strukturreicher Waldrand, stufig aufgebaut, gebuchtet, artenreich. Sehr wertvoll im Verbund mit der angrenzenden Trockenwiese (= Magerwiese, Mesobromion) der Naturschutzzone Nr. 3.	Naturinventar 2007
Schutzziele:		<i>Erhaltung als Vernetzungselement. Eindämmen der Brombeeren zum Schutz der angrenzenden Trockenwiese.</i>	
<u>Hinteregg</u> Parz. 680	Waldrand WR_5	Strukturreicher Waldrand mit uralten Pfaffenhütchen und Weissdornen als Bindeglied zum neu ausgedolten saumreichen Bach angrenzend.	Naturinventar 2007
Schutzziele:		<i>Erhaltung des uralten Strauchbestandes, insbesondere der Pfaffenhütchen und entsprechende Ergänzung des Waldrandes.</i>	

B2. Hecken mit hohem Wert und Ufervegetation (Uferschutzzonen)

¹ Hecken und Ufervegetation sind Lebensräume einer vielfältigen Flora und Fauna (Nahrungs- und Brutbiotop). Daneben wirken sie als Wind- sowie Erosionsschutz und gliedern die Landschaft. Sie sind entweder natürlich (z.B. an steilen Borden oder an schwierig zu bewirtschaftenden Parzellenrändern) entstanden oder im Rahmen des ökologischen Ausgleichs neu angelegt worden (meist geradliniger Verlauf). Ufergehölze sind in der Artenzusammensetzung mit den Hecken vergleichbar, bilden aber in Kombination mit den Gewässern und feuchten Hochstaudenfluren einen anderen Lebensraumtyp. Wie die Hecken sind auch die Ufergehölze wichtige ökologische Vernetzungs- bzw. Wanderachsen für Kleintiere.

² Sofern nicht anders vermerkt, gelten für Hecken die Schutzbestimmungen gemäss NLG BL. Alle Hecken sind im Zonenplan Landschaft (Stand 2008) eingetragen. Hecken in Naturschutzzonen wurden bei den entsprechenden Naturschutzzonen unter Kapitel A 1 beschrieben.

³ Nachfolgend aufgeführte Objekte nehmen auf Grund ihrer Lage, ihrer Entstehung oder Zusammensetzung eine ökologische Sonderstellung ein und **sind in ihrem Bestand und ihrer Ausdehnung unbedingt zu erhalten.**

⁴ Schutz- und Pflegemassnahmen für die nachfolgenden Objekte sind in Kapitel D für die verschiedenen Vegetationstypen definiert (02. für Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche, 03. für Fliessgewässer und Ufervegetation).

⁵ Vorwiegend aufgrund des ökologischen Ausgleichs entstandene Hecken werden im Anhang 2 beschrieben.

Hecken*siehe Erwägungen RRB*

<u>Bodmatten</u> Parz. 333, 334	K_3	Hochhecke mit 1 Birke, Hartriegel, Hasel, Liguster und Eschenjungwuchs, wertvoll, weit und breit einziges Trittsteinbiotop in der Umgebung.	ZPL 1986 und Naturinventar 2007
Schutzziele:		<i>Erhaltung als Vernetzungselement. Nach Möglichkeit Krautsaum anlegen.</i>	
<u>Tschomatt</u> Parz. 648	K_16	Geschwungene, unterschiedlich breite und sehr lange Hochhecke mit Einzelbäumen (darunter 1 Birne) und sehr grossem Dornstrauchanteil.	ZPL 1986 und Naturinventar 2007
Schutzziele:		<i>Erhaltung als wichtiges Vernetzungselement. Nach Möglichkeit Krautsaum anlegen.</i>	
<u>Tschomatt</u> Parz. 631	K_17	Hochhecke an altem Stufenrain mit 2 mächtigen Eichen, Wildkirsche, Waldrebe, Schwarzdorn u.a.m. Eschenunterwuchs.	ZPL 1986 und Naturinventar 2007
Schutzziele:		<i>Erhaltung als wichtiges Vernetzungselement. Nach Möglichkeit Krautsaum anlegen. Keine Veränderung am Stufenrain.</i>	
<u>Rebenhübel</u> Parz. 604, 605	K_19	Ältere Hecke an Trockenstandort und an Stufenrain, mit Wildkirschen, verwilderten Zwetschgenbäumen, Weiden u.a. Auf der südwestlichen Seite ein durchschnittlich 2 m breiter Krautsaum. Im Verbund mit den angrenzenden Trockenwiesen und -weiden wehr wertvoll.	ZPL 1986 und Naturinventar 2007, Kommission 2008
Schutzziele:		<i>Erhaltung als artenreiches Vernetzungselement. Ausdehnung in angrenzende Trockenwiesen und -weiden unterbinden.</i>	

<u>Kläranlage</u> <u>Parz. 1012, 865</u> O_17 Schutzziele:	Hochhecke an Siedlungsrand angrenzend und Erhebung auf geologisch interessantem Aufschluss (Krustenkalk). Nordwärts durch Baustelle beeinträchtigt. Gut ausgebildetes Liguster-Schlehengebüsch (Ligustro-Prunetum) als Mantel. <i>Erhaltung als wichtiges Vernetzungselement in Richtung Siedlungsraum. Keine Ergänzungen durch nicht-standortgemässe Bepflanzung. Keine Aufschüttungen und kein Einleiten von Fremdwasser.</i>	Erhebung Kommission 2007
---	--	--------------------------

Ufervegetation / Uferschutzzone

<u>Ufervegetation</u> <u>Dellenbach</u> <u>Parz. 341, 342, 343</u> K_1 Schutzziele:	Voluminöses, waldähnliches Gehölz (Waldareal) mit einer ausgeprägten Baumschicht (Kronenschluss), an Steilböschung, die Teil eines Tobels sind, darin fliesst ein Bach. Bestandteil der Naturschutzzone Nr. 5. <i>Erhaltung als artenreiches Vernetzungselement. Abschnittweises Auf-Stock-Setzen der Hecke zwecks Aufbau einer vielfältigen Struktur.</i>	Naturinventar 2007
<u>Ufervegetation</u> <u>Offenlegung</u> <u>Dellenbach</u> <u>Parz. 355</u> K_1a Schutzziele:	Lockere Uferbestockung mit 12 Hochstamm Einzelbäumen (Prunus domestica, Pyrus pyraister, Prunus avium), je einer Stieleiche am oberen und unteren Ende der ausgedolten Strecke, 5 Gebüschgruppen (Sambucus nigra, Cornus mas, Berberis vulgaris u.a.m.) sowie einzelnen Steinhaufen und Wurzelstöcken. Saumvegetation (angesät bzw. wilde Versamung) entlang der gehölzfreien Uferstrecken. Bachlauf mit stark schwankender Wasserführung. <i>Erhaltung als artenreiches Vernetzungselement. Erhaltung der Hochstammbäume bzw. Ersatz nach Abgang. Weide regelmässig auf Stock setzen, die übrigen Gebüsche unter Berücksichtigung ihrer Wüchsigkeit gemäss Vorgaben D3 pflegen.</i> <i>Hochstaudenflur hälftig und rotationsweise jährlich mähen.</i>	Ergänzung Naturinventar 2009
<u>Uferschutzzone</u> <u>Moosbach beim</u> <u>Friedhof</u> <u>Parz. 503 – 509, 510</u> K_12 Schutzziele:	Ufergehölz beidseits des Gewässers, Krautschicht mit Bachnelkenwurz, Mädesüss, Taubnessel, Rasenschmiele u.a.m. Teilweise Japanischer Knöterich. <i>Erhaltung als Vernetzungselement. Neophyten bekämpfen</i>	Naturinventar 2007

Uferschutzzone K_13 <u>Entwässerungsgraben Bündtenmatten</u> Parz. 744 Schutzziele:	Westlich des dazugehörenden Grabens entlang der Strasse verlaufendes Kleingehölz mit Hartriegel, Liguster, Pfaffenhütchen und Eschenjungwuchs. Einstandsgebiet Mönchsgrasmücke. Im Verbund mit dem Graben wertvolles Trittsteinbiotop. <i>Erhaltung als Vernetzungselement. Nach Möglichkeit Krautsaum anlegen. Je hälftiges Zurückschneiden der schnellwüchsigen Arten im Rotationsprinzip.</i>	Naturinventar 2007
Uferschutzzone K_14 <u>Moosbach östlich Friedhof</u> Parz. 528, 530, 531, 569, 519 - 524, 581 - 584 Schutzziele:	Vielfältiger Ufergehölzstreifen zwischen Feldweg und Fliessgewässer gelegen, teilweise brettartig zurückgeschnitten; linksufrig ca. ein Dutzend Kopfweiden, Krautschicht mit Mädesüss, Bachnelkenwurz, Labkraut, Iris pseudacorus u.a.m. <i>Erhaltung als Vernetzungselement. Nach Möglichkeit abschnittsweise linksufrige Ergänzungen. Auf Stock-Setzen einzelner Abschnitte im Rotationsprinzip.</i>	Naturinventar 2007, ergänzt durch Kommission 2008
Uferschutzzone K_18 <u>Hintereggächli</u> Parz. 609, 610, 611, 680, 1013 Schutzziele:	Dreigeteiltes Ufergehölz mit: • Lückiger Hochhecke (Hasel, Weiden, Liguster, Wilder Hopfen u.a.m.) auf Parzelle 609, 610, 611. • Weidenreichem Abschnitt, dazu Schwarzdorn, Feldahorn, Pfaffenhütchen u.a.m. auf Parzelle 1013 (ca.1997 ausgedolt); Mähwiese statt Krautsaum . In Kantonsbesitz. • Vorwiegend offenem Bachabschnitt mit Gebüschgruppen (7 Kopfweiden, Rosen, Pfaffenhütchen, Holunder, Kornelkirsche u.a.m.) auf Parzelle 680, ca. 12 m breite Hochstaudenflur (2007 ausgedolt). <i>Erhaltung als artenreiches Vernetzungselement. Zu starker Beschattung des Baches entgegenwirken.</i> <i>Oberer Teil: Erhaltung als artenreichere Hochhecke, vereinzelte Lücken lassen (Besonnung Bächlein). Mittlerer Teil: Weide regelmässig auf Stock setzen. Unterer Teil: Hochstaudenflur hälftig und rotationsweise jährlich mähen, Kopfweiden pflegen.</i>	Naturinventar 2007, Kommission 2008

Uferschutzzone K_21 <u>Moosbach bei Bettstigi</u> Parz. 693, 865, 692, 991 Schutzziele:	Gewässerbegleitendes Ufergehölz auf Waldparzelle, südlich des Gewässers als Baumhecke ausgebildet, nördl. des Gewässers als stark ausgewachsene Hochhecke ausgebildet; das Ensemble Ufergehölz - Gewässer bildet ein kleines Tobel; entlang Südrand der Hecke Dornsträucher. <i>Erhaltung als Vernetzungselement. Ausscheiden von Krautsäumen. Wiederaufnahme der Pflege im Ufergehölz nördlich des Gewässers, abschnittsweises Auf-Stock-Setzen der Weiden und der Strauchschicht im südlich des Bachs gelegenen Ufergehölz rotationsweise.</i>	Naturinventar 2007, Kommission 2008
---	--	--

C Feldscheunen:
Feldscheunen sind Zeugen der alten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und stellen eine Besonderheit der Jurahänge des Kantons Basel-Landschaft dar. Schutz- und Erhaltungsmassnahmen sind im Zonenreglement unter § 19 geregelt.

<u>Voregg</u> Nr. 1 Parz. 740 Beschreibung: Bemerkungen:	Weidstall (Klassifizierung: C) Material: Bruchsteinmauerwerk verputzt, Giebdreiecke mit vertikaler Holzschalung. Ordentlicher Zustand z.T. Backstein- und Ziegelausbesserungen. Dach: Biberschwanziegel. An östlicher Dachhälfte eine Reiche und an westlicher Dachhälfte die zwei unterste Reihen mit Flachziegel gedeckt. Zustand ordentlich. Gebrauch: Remise Der Eingang an der Ostseite wurde vergrössert, die Dachbalken sind neu.	Feldscheunen-Inventar Nr. 68/4
<u>Hinteregg</u> Nr. 2 Parz. 680 Beschreibung: Bemerkungen:	Heuhäuschen (Klassifizierung: C) Material: Bruchsteinmauerwerk verputzt. Anbau mit vertikaler Holzschalung. Putz z.T. abgefallen und rissig. Dach: Flachziegel, Zustand gut. Gebrauch: Remise Giebelseitige Einfahrt nach Westen, grosse Eckquadersteine, ursprünglich bestand die Scheune wahrscheinlich aus Eckwinkeln mit Bruchsteinmauerwerk und Holzschalung dazwischen. Im Norden wurde die Scheune mit einem Anbau erweitert. Die Scheune liegt zusammen mit einer Baumgruppe als schönes Ensemble in der Landschaft.	Feldscheunen-Inventar Nr. 68/2

<u>Hinteregg</u> Nr. 3 <u>Parz. 684</u> Beschreibung: Bemerkungen:	Weidstall mit Heubühne (Klassifizierung: C) Material: Oberer Teil mit vertikaler Holzschalung, unterer Teil mit Backsteinen. Westseite besteht nur aus Eckwinkeln. Sehr guter Zustand. Dach: Flachziegel, sehr guter Zustand. Gebrauch: Brennholzlager Vor einigen Jahren anstelle einer älteren Scheune neu gebaut. Ein Mittelstützpfiler könnte zum ursprünglichen Gemäuer gehören.	Feldscheunen-Inventar Nr. 68/3
<u>Feldhof</u> Nr. 4 <u>Parz. 648</u> Beschreibung: Bemerkungen:	Weidstall mit Heubühne (Klassifizierung: B) Material: Bruchsteinmauerwerk verputzt, Giebeldreiecke mit vertikaler Holzschalung. Putz z.T. abgefallen und rissig. Dach: Flachziegel, Zustand gut. Gebrauch: Lager für Schafhaltung Einwölbung an der Nordseite. Riss an der Nordost-Ecke. Luftschlitze an der Ostseite. Nachträglicher Anbau an der Westseite. Heuöffnung an der Südseite gegen unten vergrößert.	Feldscheunen-Inventar Nr. 68/1
<u>Stigli</u> Nr. 5 <u>Parz. 560</u> Beschreibung: Bemerkungen:	Feldscheune (Klassifizierung: keine) Altes Reservoir. Bedeutendes Ziegeldach	

D Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen		Schutzobjekte und Schutz-zonen siehe § 13 ZRL.
D1. Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorten (Magerwiesen und -weiden bzw. echte Trockenwiesen und -weiden; Fromentalwiesen, magere Fettwiesen und -weiden, Blumenwiesen usw.)		
Bei der Nutzung und Pflege der Trockenstandorte sind nachfolgende Grundsätze zu beachten, um deren seltene und konkurrenzschwache Tier- und Pflanzenarten zu fördern:		
Erhaltung oder Förderung der Nährstoffarmut	Jegliche Art der Düngung (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.) ist zu unterlassen. Jungbäume bis 15 Jahre dürfen Mistgaben erhalten (auch Ausmähen in deren Wurzelbereich ist möglich).	

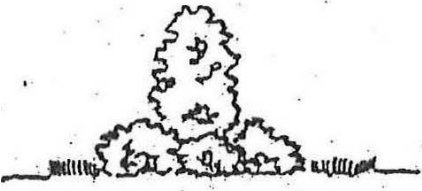
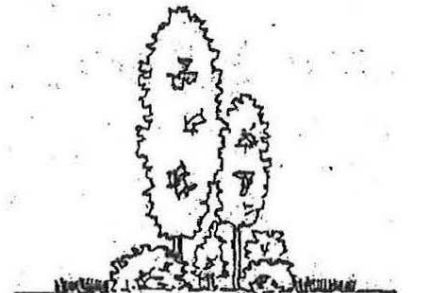
Schnitt-Termin und-häufigkeit	Bei der Wiesennutzung in der Regel frühestens ab 15. Juni. 2 Schnitte pro Jahr. Herbstweide ab 15. September bis 31. Oktober möglich, sofern nicht andere Regelungen getroffen wurden. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten. Scheibenmäher sind zum Schutz der spezifischen Fauna möglichst zu vermeiden. Altgrasstreifen sind wünschenswert.
Weidemanagement	Keine Düngung, zurückhaltende Beweidung (d.h. überständige Pflanzen müssen vorhanden sein). Termine sind objektspezifisch geregelt.
Kleinstrukturen	Kleinstrukturen wie Asthaufen, Lesesteinhaufen, Büsche, Felsflächen, Waldränder mit Mantel und Saum etc. erhöhen die Lebensraumqualität von Trockenstandorten und sind nach Möglichkeit zu fördern.
Kleinflächen	Besitzt ein Objekt nicht die minimale Grösse, um beim Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (LZE) als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet zu werden, kann der Gemeinderat im Rahmen eines Anreizmodells einen Bonus in Aussicht stellen.

D2. Schutz- und Pflegemassnahmen für Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche

Schutzobjekte und Schutz-zonen siehe § 14, 15 ZRL.

Bei der Nutzung und Pflege der Gehölze sind nachfolgende Grundsätze zu beachten.

Nachhaltigkeit	Besitzt ein Objekt nicht die minimale Grösse, um beim Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (LZE) als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet zu werden, kann der Gemeinderat im Rahmen eines Anreizmodells einen Bonus in Aussicht stellen.
Vielfalt	Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten wird.
Pflanzenarten	Die standortheimische Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.
Pflegearbeiten	Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar auszuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen (langsamwüchsige ev. Aussparen).
Lücken	Sich nicht schliessende Lücken in der Baum- und Strauchschicht sind mit einheimischen standortheimischen Arten anzupflanzen. Bei langen Hecken sind Lücken zur Vergrösserung der Saumfläche aber erwünscht.

Krautsaum	Entlang der Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze ist ein mindestens 3m breiter Krautsaum beidseitig stehen zu lassen. Dieser darf weder mit Bioziden noch mit Düngemittel behandelt werden und ist alle 2 Jahre hälftig zu mähen Termin: frühestens 1. Juli.
Hecken 	Es gibt drei Heckentypen: Nieder-, Strauch- und Baumhecke: • Eine Niederhecke ist nur 2-3m hoch und wird alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten. Sie ist oftmals mit dem Begriff „Gebüsch“ identisch. • Eine Strauchhecke ist 3-8m breit und aus niederen Sträuchern sowie hohen Büschen aufgebaut. Sie wird rund 5m hoch. Strauchhecken werden seitlich und oben alle 5 bis 8 Jahre zurückgeschnitten. • Eine Baumhecke enthält ausser Sträuchern und Büschen hoch ausgewachsene Einzelbäume oder Baumreihen, deren Krone die Gesamtbreite bestimmen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu belassen.
Feldgehölz 	Feldgehölze werden durchforstet (schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen). Das Feldgehölz ist im Gegensatz zu den (langen und eher schmalen) Hecken flächig gewachsen, weist am Rand Hecken- oder Waldrandstruktur auf und kann im Innern waldähnlich sein.
Ufergehölz	Siehe Schutz- und Pflegemassnahmen für Fliessgewässer und Ufervegetation Kapitel D.3. Ufergehölze sind bachbegleitende Gehölze, d.h. Bäume und Sträucher. Auch Totholz gehört zum Ufergehölz. Vom Aufbau und der Struktur her gleichen Ufergehölze einer Hecke und besitzen auch einen Saum. Sie dürfen weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Art. 21 NHG

Gebüsche, Einzelbäume, Baumgruppen	<i>Gebüsche erreichen nicht die Ausmasse einer Hecke und können als kleine Trittsteinbiotope auch vereinzelt in der Landschaft stehen. Auf Stock setzen ist bei Gebüsch nicht erwünscht, hingegen ist selektives Zurückschneiden der Äste möglich.</i> <i>Einzelbäume (Linden, Nussbäume) prägen die Landschaft durch ihre imposante Erscheinung oder sind wegen ihrer typischen Nutzungsform (z.B. Schneitelbirken) erhaltenswert. Sie sind regelmässig und typgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.</i> <i>Baumgruppen: siehe Einzelbäume.</i> <i>Die Anlage von Gebüschmantel und Saum ist einzelweise zu prüfen.</i>
Pflegeinstanz	<i>Für die Pflege der Hecken und Gehölze sind die Grundeigentümer zuständig.</i>
Aufsicht	<i>Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden. Die Aufsicht bei Waldarealen obliegt dem Amt für Wald.</i>

D3. Schutz- und Pflegemassnahmen für Fliessgewässer und Ufervegetation

Schutzobjekte und Schutz-zonen siehe § 15 ZRL.

Zum Schutz der Fliessgewässer und der Ufervegetation sind folgende Grundsätze zu beachten:

Gewässer	<i>Offene Fliessgewässer dürfen nicht eingedolt, kanalisiert oder korrigiert werden. Sind wasserbauliche Massnahmen unumgänglich, so sollen sie naturnah, d.h. unter Verwendung von natürlichen Materialien wie Holz und Stein (einheimischer Kalkstein) in Verbindung mit biologischen Methoden (Stecklinge, Flechtzäune, Faschinen mit Weidearten) ausgeführt werden.</i> <i>Muss ein eingedoltes Gewässer saniert werden, ist es gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wieder auszudolen. Ausnahmen davon sind technisch nicht vermeidbare Abschnitte oder wenn für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile entstehen. Wo eine Ausdolung nicht möglich ist, sind Ersatzmassnahmen zu prüfen.</i>
-----------------	---

Art. 38 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG)

Ufervegetation	<i>Es soll ein locker geschlossener, mehrreihiger, stufig aufgebauter Gehölmantel aus standorttypischen und heimischen Arten mit einer Krautschicht angelegt werden. Anzustreben sind Gehölzmäntel auf ca. 90 % der Lauflänge und gehölzfreie Vegetationskomplexe auf ca. 10 %. Wo besonders schützenswerte, lichtliebende Arten vorkommen und gefördert werden sollen, soll der Anteil offener Abschnitte aus Artenschutzgründen grösser sein.</i> <i>Ufergehölze werden abschnittsweise alle 3 – 10 Jahre gepflegt. Schnellwachsende Arten werden abschnittsweise am Boden oder bis auf 1 m Höhe abgeschnitten. Kopfweiden erlangen erst durch einen periodischen Schnitt im Winter ihre volle ökologische Wirkung: alte Weiden alle 2 bis 5 Jahre, junge jährlich.</i> <i>Hochstaudenfluren sollen mind. 1 x jährlich ab 1 Juli hälftig gemäht werden. Alle jungen Bäume sind zu entfernen, die Pflanzen werden zur Hälfte gemäht und das Schnittgut ist abzuführen. Die andere Hälfte wird stehen gelassen, um den Lebewesen Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Nach der Mahd kann somit wieder Luft und Licht den Boden erreichen; damit wird erreicht, dass sich eine Hochstaudenflur gut entwickeln kann.</i> <i>Ufergehölze sollen einen Saum von mind. 3 m Breite haben, welcher jährlich hälftig ab 1. Juli gemäht wird (Schnittgut abführen). Breitere Säume sind im Zonenplan Landschaft vermerkt. Steinhäufen sind offen zu halten.</i>	
Aufsicht	<i>Die Aufsicht über den Unterhalt der Gewässer und der Ufervegetation obliegen dem Kanton und der Einwohnergemeinde gestützt auf die kantonale Gesetzgebung. Soweit es sich um Waldareal handelt ist das Amt für Wald Aufsichtsbehörde.</i>	Kantonales Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz WBauG)

D4. Schutz- und Pflegemassnahmen für Geologische Objekte (Dolinen, Höhlen, Aufschlüsse)

Schutzobjekte und Schutz-zonen siehe § 14, 17 ZRL.

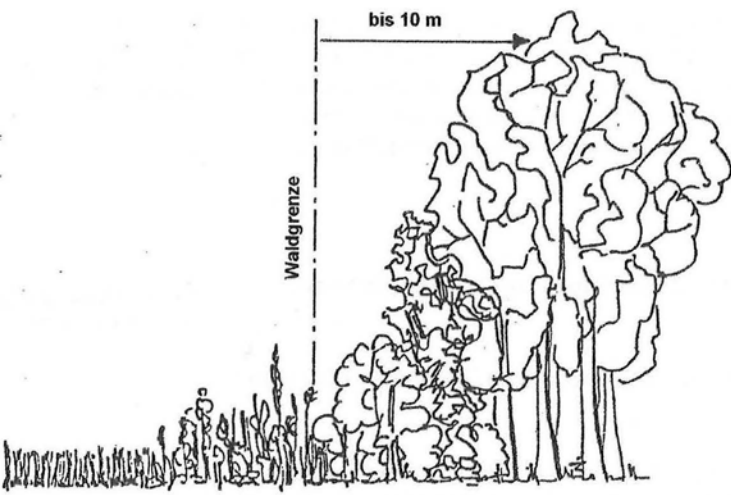
Zum Schutz der vorhandenen Dolinen und Felshöhlen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Terrainveränderungen / Bauten	<i>Im Bereich der Dolinen, Höhlen und Aufschlüssen dürfen weder Terrainveränderungen noch Bauten ausgeführt werden.</i>
Pflegearbeiten	<i>Durch periodisches, selektives Roden und Aufwertungsmassnahmen ist die Erkennbarkeit der geologischen Objekte zu gewährleisten</i>

Schutzvorschriften	<i>Die Höhlen dürfen nicht mit Erholungseinrichtungen und touristischen Anlagen verunstaltet oder durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden. Fledermausvorkommen sind besonders zu schützen.</i>
Pflegeinstanz	<i>Die Pflege wird durch den jeweiligen Eigentümer in Absprache mit dem Gemeinderat ausgeführt.</i>
Aufsicht	<i>Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat.</i>

D5. Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder

Zum Schutz der vorhandenen und anzulegenden gestuften Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten:

Zielsetzung	<i>Die Waldränder sind in die forstliche Pflege miteinzubeziehen. Hier ist die Stufigkeit anzustreben. Nur durch die Auflockerung kann sich am Waldrand eine gesunde Strauchschicht (standorttypisch und dornenreich) entwickeln. Auch die Strauchschicht bedarf einer periodischen Auslichtung. Diese Waldrandpflege ist je nach Gegebenheiten bis auf eine Tiefe von 10 m auszudehnen.</i> <i>Der krautige Übergang vom Waldmantel zum Kulturland (Saum) soll alle Jahre hälftig ab Oktober gemäht werden, um das Vordringen des Waldes zu verhindern. Die Saumbreite beträgt im Minimum 3 m. Keine Biozide, keine Düngung und keine Befahrung. Säume, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche realisiert werden, können im Rahmen des kommunalen Abgeltungsmodells werden.</i>
 Kulturland Saum Mantel Wald	
Pflegearbeiten / Pflegeinstanz	<i>Die Pflegearbeiten sind in die forstliche Planung miteinzubeziehen.</i>

Siehe auch § 6 ZRL

Aufsicht	<i>Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat und dem Amt für Wald. Säume auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain Absprechen.</i>
----------	---

D6. Schutz- und Pflegemassnahmen für Weiher und Tümpel	Schutzobjekte und Schutz-zonen siehe§ 13, 14 ZRL.
Zum Schutz der Weiher und Tümpel sind folgende Grundsätze zu beachten:	

Schutz- und Pflegemassnahmen	<i>Uferbereiche durch regelmässiges selektives Ausholzen offenhalten; Besonnung mittels Durchforstungen verbessern; verlandete Weiher, Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen. Pflegeeinsätze im Winter ausführen.</i> <i>Schaffung einer vielfältigen Geländestruktur durch Stein- und Holzhaufen. Naturnahe Ufergestaltung, keine kompakten Verbauungen.</i> <i>Kein Einfangen von heimischen Tieren sowie Aussetzen von Tieren.</i> <i>Häufige Störungen durch Reitpferde, Hunde und andere Haustiere unterbinden (Zaun, Hinweistafel für Halter etc.).</i>
Aufsicht	<i>Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat, sofern nicht Vereinbarungen mit den kantonalen Fachstellen getroffen wurden.</i>

ANHANG 2 / " ORIENTIEREND"

Orientierende Inhalte

¹ Orientierende Inhalte dienen der Verständlichkeit und der Ergänzung der Zonenvorschriften Landschaft. Sie haben orientierenden Charakter.

² Orientierende Inhalte unterliegen nicht der Beschlussfassung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

³ Die Zonenvorschriften Landschaft können mit weiteren orientierenden Beilagen ergänzt werden.

1. ORIENTIERENDE PLANINHALTE

1.1 Gewässernetz

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons. Ihre Qualität wurde im Naturinventar zusätzlich beschrieben (siehe Punkt 4.1).

1.2 Grundwasser- und Quellschutzzonen

¹ Grundwasser- und Quellschutzzonen schützen das Wasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen.

² Grundwasser- und Quellschutzzonen sind durch das eidgenössische und kantonale Gewässerschutzrecht umschrieben und geschützt. Sie sind grundeigentumsverbindlich.

³ Die spezifischen Bestimmungen sind für jede Schutzzone mit Regierungsratsbeschluss individuell festgelegt. Es sind dies:

- Wasserschutzzonen für die Thal- und Lustgartenquellen RRB Nr. 172 vom 26. Januar 1982

1.3 Statische Waldgrenzen

Waldgrenzenkarten legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.

§ 4 kWaG

1.4 Fruchtfolgeflächen

¹ Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

² Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen deren Mindestumfang und deren Aufteilung auf die Kantone fest.

³ Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf in- nert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

⁴ Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Art. 26-30 RPV

1.5 BLN-Gebiet

¹ Landschaften von besonderer Schönheit, Charakteristik oder Wert sind im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) erfasst.

2 Diese BLN-Gebiete sind best möglich zu erhalten und zu schonen. Von der ungeschmälernten Erhaltung darf bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nur abgewichen werden, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Es gelten erhöhte Anforderungen betreffend Schutz, Wiederherstellung oder Ersatz.

³ Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Wenslingen liegen folgende Landschaften von nationaler Bedeutung:

- BLN-Gebiet Baselbieter Tafeljura mit Eital, Objekt Nr. 1105: Baselbieter und Fricktaler Tafeljura.

Art. 5 ff. NHG

Die BLN-Gebiete werden vom Bundesrat nach Anhörung der Kantone bezeichnet

2. WEITERE GRUNDLAGEN

2.1 Waldentwicklungsplanung WEP

Die Waldentwicklungsplanung umfasst unabhängig von Eigentumsverhältnissen die ganze Waldfläche. Sie stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Waldentwicklungsplan (WEP) bildet die Grundlage und einen klaren Rahmen für den Betriebsplan, in dem genaue Pflege- und Nutzungsprogramme festgelegt werden.

Für die Gemeinde Wenslingen ist folgende Waldentwicklungsplanung zuständig:

- Waldentwicklungsplanung - WEP Ergolzquelle 2000

2.2 Historische Verkehrswege

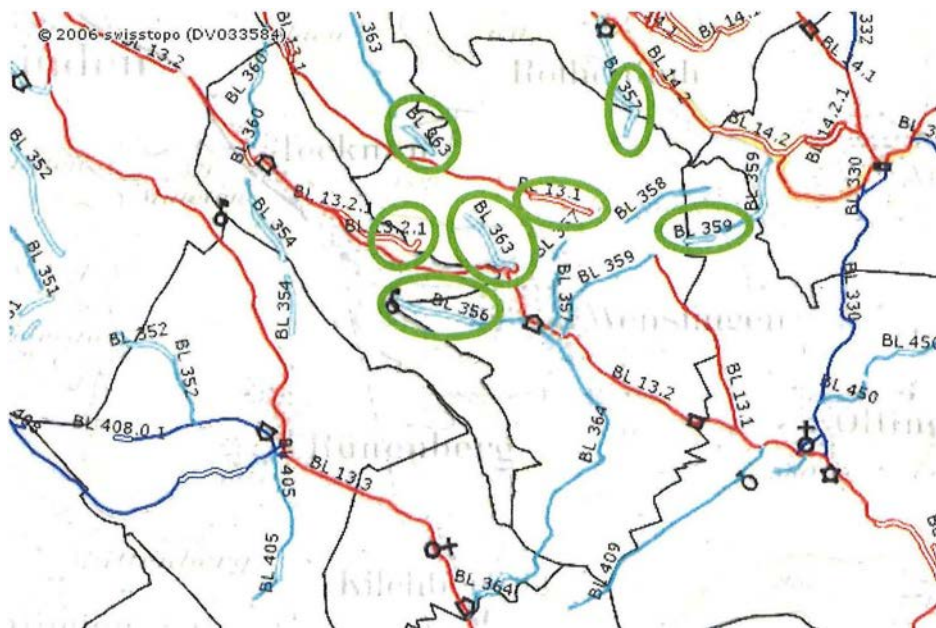
Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege ist eine kartografische und beschreibende Bestandsaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von Bedeutung sind.

Für die Gemeinde Wenslingen sind insbesondere zwei Verkehrswege hervorzuheben:

BL 13.1: "Arauer Fuss- und Reith Weg" und "Fahrweg von Oltingen nach Rohr und Aarau"

BL 13.2: Verbindung Gelterkinden - Tecknau - Wenslingen – Oltingen (Schaftmatt)

Link: <http://ivs-gis.admin.ch/>



- Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung
- Abschnitte mit Substanz

Auszug Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege (Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008)

1. Grundsatz: Substanz erhalten und schonen

Bei allen Erhaltungsmassnahmen kommt es in erster Linie darauf an, die bis heute erhaltene Substanz und den historischen Verlauf von Verkehrswegen möglichst ungeschmälert zu bewahren. Die materielle Substanz - d. h. Wegoberfläche, Wegbreite und Wegbegrenzungen - und der Wegverlauf (der sich oftmals an der Topographie orientiert) bilden die Grundlage dafür, dass Verkehrswege und Verkehrsbauten als authentische Zeugen der geschichtlichen Entwicklung in unseren Landschaften und Ortsbildern wahrgenommen werden.

Als Substanz sind im IVS in der Regel jene Wegelemente und Kunstbauten verzeichnet und beschrieben,

- die bereits Bestandteile der vorindustriellen Kulturlandschaften waren;
- die aus am Ort vorhandenen Baustoffen errichtet worden sind;
- die mit bäuerlichen oder handwerklichen Strassenbautechniken überwiegend in Handarbeit erstellt und unterhalten worden sind.
- Bei Kunstbauten und Kunststrassen des 19. und 20. Jahrhunderts sind auch in industrieller Bautechnik und mit industriell produzierten Baustoffen errichtete Ingenieurbauten ins IVS aufgenommen.

Als Wegelemente gelten auch die Wegbegrenzungen durch Zäune, Böschungen, Hecken usw. sowie die historische Entwässerung und Beleuchtung. Neben den eigentlichen Wegelementen ist auch den sogenannten Wegbegleitern (hist. Distanzsteine, Wegweiser u.a.m.) die entsprechende Sorge zu tragen.

2. Grundsatz: Bestehendes instand setzen, fehlendes ergänzen

Entsprechend dem ersten Grundsatz, dass die überlieferte traditionelle Substanz möglichst erhalten werden soll, ist instand zu setzen, was instand gesetzt werden kann. Nur Wegbestandteile, die nicht reparierbar sind, dürfen abgetragen und neu gebaut werden. Dabei gilt die Regel, besser zunächst keine Massnahmen zu ergreifen als das Falsche zu tun. Das Abtragen von erhaltener Wegsubstanz lässt diese endgültig verschwinden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Es muss deshalb sorgfältig geprüft, und es soll zurückhaltend vorgegangen werden.

Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind mit traditionellen örtlichen Baustoffen (und handwerklichen Techniken, wo dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist) auszuführen.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit historischen Verkehrswegen siehe Technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege", Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008

Ein Spezialfall sind Hohlwege und Schleifwege, die in erosionsanfälligem Gelände entstanden und durch charakteristische steile Seitenwände (meist Lockermaterial) geprägt sind. Hier würde eine Zuschüttung das Objekt zum Verschwinden bringen.

3. Grundsatz: Wenn verändern, dann mit den Mitteln der Gegenwart

Ist jedoch ein Weg oder eine Kunstbaute zu erweitern, verstärken oder nach Zerstörungen zu ersetzen, erfolgt dies in der Regel besser mit modernen Mitteln und Formen.

Da sich auch historische Verkehrswege grundsätzlich wandeln und entwickeln, ist die geschichtliche Entwicklung an ihnen sichtbar. Neuere bauliche Eingriffe dürfen deshalb durch Materialwahl und technische Ausführung als solche in Erscheinung treten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

2.3 Naturinventar / weitere Erhebungen

¹ Das Naturinventar aus dem Jahre 1985 wurde durch die Firma Nateco, Gelterkinden im 2007 überprüft und ersetzt.

Erhebungen durch ausgewiesene Fachpersonen und Lokalkenner haben das Inventar ergänzt. Weitere gemeindespezifische Erhebungen und Aufnahmen sind ebenfalls in die Zonenvorschriften eingeflossen. Namentlich sind diese durch Dr. R. Waldner Hilfiker und Dr. H. Meier erfolgt.

² Alle im Zonenplan Landschaft aufgeführten Naturobjekte (Naturschutzzonen / Schutzobjekte sowie orientierende Naturwerte) werden in den Anhängen zum Zonenreglement detailliert aufgeführt. Sofern es sich um geschützte Objekte handelt, werden diese im Anhang 1 beschrieben. Orientierende Naturwerte etc. werden im Anhang 2 abgehandelt.

2.4 Feld- und Flurwege / Wanderwegnetz

¹ Feld- und Flurwege

Als natürliche Lebensräume und Vernetzungskorridore leisten unbefestigte Feld- und Flurwege namentlich in intensiv genutzten Landwirtschaftsgebieten einen wichtigen Beitrag zum Naturhaushalt. Durch ihre Ausprägung können vor allem besonnte oder bestockte Böschungen, Grasmittelstreifen und andere Wegelemente wichtige Rückzugsgebiete für Flora und Fauna bilden. Voraussetzungen für die Funktion als natürliche Lebensräume und Vernetzungskorridore sind, dass sie entweder eine natürliche Wegoberfläche aufweisen, durch abwechslungsreiche Vegetationsarten begleitet werden (z.B. Baumreihen, Hecken, Grasmittelstreifen/seitliche Grasstreifen) oder mit natürlichen Materialien ausgestattet sind.

Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die Mergel- und Naturwege möglichst erhalten bleiben. Der Unterhalt wird fachgerecht, gestützt auf die Strassengesetzgebung und das kommunale Strassenreglement ausgeführt, damit ihre Funktion als landwirtschaftliche Erschliessungswege, Naherholungswege und Spazierwege langfristig gewährleistet werden kann.

² **Wanderwegnetz**

Das Wanderwegnetz stützt sich auf den rechtskräftigen Regionalplan Fuss- und Wanderwege, welcher durch den kantonalen Richtplan, nach Genehmigung durch den Bundesrat abgelöst wird. Darin werden Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen definiert, die für die Behörden verbindlich sind. Für das Wanderwegnetz können folgende Ziele und Planungsgrundsätze genannt werden (Auszug):

- Der Langsamverkehr ist zu fördern. Er benötigt dazu sichere, direkte und attraktive Netze.
- Wanderwege mit Hartbelag ausserhalb der Baugebiete sind nach Möglichkeit durch vorhanden oder neu zu schaffende Wege ohne Hartbelag zu ersetzen. Wanderwege ausserhalb Baugebiete, die neu auf einer grösseren Strecke mit Hartbelag versehen werden, sind zu ersetzen.

Das Wanderwegnetz bzw. die Fuss- und Wanderwege sind im kommunalen Strassennetzplan dargestellt.

3. RICHTLINIEN FÜR VERNETZUNG UND HOCHST AMM-OBSTBAUM-BESTÄNDE

¹ Die nachfolgenden "Richtlinien" beinhalten Grundsätze, Anweisungen und Empfehlungen für Massnahmen, welche das Landschaftsgebiet aufwerten.

² Massnahme~, welche im Sinne dieser Richtlinien erfolgen, sollen gefördert werden.

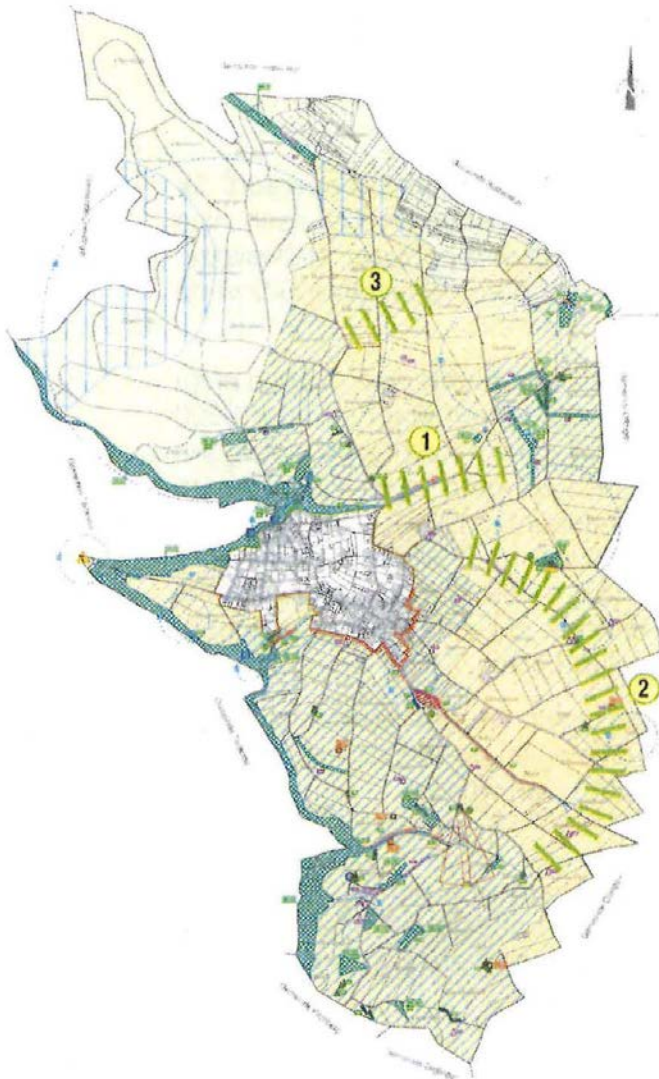
3.1 Richtlinien für Vernetzung

Grundsatz

Die Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen gilt als wichtige Ursache für den Rückgang der Biodiversität. Für Pflanzen und Tiere ist die Landschaft ein räumliches System mit vielschichtigen Beziehungen. Dieses System ist besonders wertvoll, wenn ausreichend grosse, geeignete Flächen und eine kleinräumige Vielfalt von ineinander verzahnten Lebensräumen vorhanden sind. Die Vernetzung hat vor allem für Tiere eine entscheidende Bedeutung, da sie mobil sind und oft Ansprüche an mehrere Lebensräume stellen. Eine gute Vernetzung ist daher für eine grosse Artenvielfalt wichtig - die Qualität der Flächen und Objekte ist von entscheidender Bedeutung.

Es wird zwischen Dauerlebensräumen, Trittsteinen, Korridorbiotopen und als vierte Einheit Nutzungsextensivierung unterschieden. Viele Arten besiedeln landwirtschaftliche Nutzflächen als Teillebensräume. Extensive und schonende Produktionsmethoden tragen deshalb entscheidend dazu bei, bedrohte Arten des Kulturlandes zu erhalten.

Gebiete mit einem tendenziellen Defizit an ökologischen Strukturen sollen deshalb im Bereich sogenannter Vernetzungsachsen aufgewertet und mit angrenzenden Wertgebieten verbunden werden. Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.



Vernetzungsachsen zwischen Wertgebieten

Mit bestehenden und künftig anzustrebenden Naturobjekten bzw. extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen die verschiedenen Wertgebiete entlang sogenannter Vernetzungsachsen miteinander verbunden werden. Die Gemeinde unterstützt gezielt Projekte, welche sich entlang der Vernetzungsachsen, insbesondere in der Landschaftsschutzzone II befinden. Innerhalb der Wertgebiete wird analog Strukturreichtum und ökologische Qualität angestrebt.

Mögliche Massnahmen Vernetzungsachsen 1: Ausdolung Dellenbach als Vernetzungskorridor zum Weiher Erzmatt. Ausdolung Wolflochbächli. Verbindung der isolierten Feldgehölze mittels Strauchreihen und Baumgruppen als Trittsteine. Ziel: Verbindung der westlichen und östlichen Tafelränder.

Mögliche Massnahmen Vernetzungsachsen 2: Trittsteinbiotope innerhalb Ackerbaugesamt fördern (z.B. Hochstammalleen, Trockenwiesen, trockene Säume etc.). Aufwertung der ausgeräumten Landschaft (ästhetische Qualität). Ziel: Verbindung der letzten Wiesen-Hochstamm-Lebensräume auf dem Wenslinger Feld mit jenem am Zig und jenen im Dorfbereich.

Mögliche Massnahmen Vernetzungsachsen 3: Förderung von Kleinstrukturen und Trittsteinbiotopen zur Sicherstellung des Lebensraumes des Feldhasen und anderer Tiere mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen (Brachen, Magerwiesen, Hecken etc.). Ziel: Schaffung von geeigneten Rückzugsgebieten in Gebiet mit viel Freizeitnutzung.

3.2 Richtlinien für Hochstamm-Obstbaum-Bestände

Ausgangslage

Die Strukturvielfalt in Hochstamm-Obstbaum-Beständen bietet Lebensraum für zahlreichen Pflanzen und Tiere Lebensraum. Er begünstigt eine Vielzahl von Tieren, die im Laufe ihres Lebens verschiedene Nischen benötigen (Nistplätze, Deckung, verfügbare Nahrung wie Blüten und Insekten sowie erhöhte Sitzwarte für Jagd und Reviergesang).

Die Hochstammbäume sind Teil des Wenslinger Lebensraums, wenn auch nicht mehr im selben Ausmass wie vor 50 Jahren. Vor 50 Jahren standen über 8000 Hochstammbäume auf dem Wenslinger Feld. Der Naturschutzverein Wenslingen hat im Jahr 2007 bei einer Bestandesaufnahme noch rund 1350 Hochstammbäume gezählt (ca. 60 % Kirschbäume, 20 % Apfelbäume, 13 % Zwetschgenbäume, vereinzelt Birn- und Nussbäume, Birken und Linden). Davon sind etwa 70 % ältere bis alte Bäume, 16% sind junge Bäume (bis 6-jährig). Beinahe die Hälfte der Bäume wird wenig bis kaum unterhalten und hat nur eine Überlebenschance, wenn periodisch eine Minimalpflege durchgeführt wird.

Eine Bevölkerungsumfrage im Jahr 2007 zeigte, dass die überwiegende Mehrheit der Befragten den Wert der Bäume für die Ökologie und das Landschaftsbild hoch einschätzt und Erhaltungsmassnahmen begrüssen würde.

Zielsetzung

Hochstamm-Obstbaum-Bestände sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen sind das Fortbestehen älterer Bäume (auch alleinstehende) zu sichern, bestehende Bestände zu ergänzen und an neuen Standorten junge Bäume anzupflanzen.

Massnahmen

Die Vereinbarungen beinhalten in erster Linie Schutz- und Pflegemassnahmen (Astschnitt, Ausmähen, Befallskontrolle, Schutz vor Viehverbiss auf Weiden etc.). Bei Neupflanzungen ist es mit Blick auf den Kirschenmarkt gegenwärtig von Vorteil, Kernobst sowie Zwetschgen, Pflaumen etc. zu fördern. Sortenvielfalt ist erwünscht. Allenfalls sind auch Nussbäume, Linden, Feldahorne und Eichen sinnvoll. Ergänzend dazu können Aufwertungsmassnahmen getroffen werden (z.B. Fördern der Strukturvielfalt im Unternutzen, am Rand, angrenzend oder in der Nähe des Bestandes mit Asthaufen, Steinhaufen, Grasstreifen etc.).

Referenzzustand

Als Grundlage bzw. Basis dient der Plan Hochstammbestand 2007 / 2008. Die Bestandesaufnahme wurde durch den Naturschutzverein Wenslingen vorgenommen.

Siehe auch Inventar Hochstammbäume

Die Bestandesaufnahme 2007 / 08 ist auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

4. SPEZIFISCHE NATUR- UND KULTURWERTE MIT SCHUTZSTATUS

Geschützt gemäss übergeordneter Gesetzgebung

4.1 Fachgutachten zu Fliessgewässern (orientierend, gern. NLG BL geschützt)

NLG: Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

Der Ist-Zustand Fliessgewässern ist nachfolgend dokumentiert, um für eine spätere Erfolgskontrolle eine Referenzbasis zu erhalten. Die Bewertung und Aufnahme in das Naturinventar erfolgte durch die Nateco, Gelterkinden im Frühjahr/ Sommer 2007. Ergänzende Aufnahmen der Vegetation wurden durch den Naturschutzverein Wenslingen im Sommer 2008 gemacht.

DELLENBACH

Gewässer Dellenbach

Naturinventar 2007 G_1

Beschreibung:	Nicht immer wasserführendes Bächlein, das sich in Kalkfelsen eingefressen hat und Karsterscheinungen bildet, daher möglicherweise auch interessantes Geotop. Die Sohle ist völlig naturnah (Fels), zu beiden Seiten Steilböschungen. Im Sommer 2009 ist der Dellenbach im Landwirtschaftsgebiet offengelegt worden.
Bewertung:	Wertvoll. Dank seiner Ausprägung besonders wertvoll und selten.
Entwicklungsziel:	Erhalten. Pflege der neu angelegten Ufervegetation im Offenland.

ENTWÄSSERUNGSGRABEN BÜNDTENMATTEN

Gewässer Bündtenmatten

Naturinventar 2007 G_4

Beschreibung:	Parallel zur Strasse verlaufender Wiesengraben, recht tief, ca. 75 cm, teilweise mit Bauschutt gefüllt. Im Verbund mit der Hecke ein wertvolles Trittsteinbiotop.
Bewertung:	Bemerkenswert. Im Verbund mit der Hecke wertvoller Trittsteinbiotop.
Entwicklungsziel:	Extensive Nutzung der Wiesenböschung entlang des Grabens. Ausscheidung eines Krautsaumes 3 m ackerseitig.

MOOSBACH**Gewässer Moosbach**Naturinventar 2007 G_3,
G_5, G_6, G_9

Beschreibung:	G_3: Mischung zwischen Kanal und Bach, strassenseitig vollkommen naturfern verbaut, mit verbetoniertem Blockwurf und ausbetonierter Mauerkrone; Bachsohle jedoch völlig natürlich und ackerseitig weitgehend naturnah, Steilböschung. G_5: Beidseits von Ufergehölzen bewachsener Bach; teil weise naturnah mit Steinblöcken verbaute Ufer, Sohle zu 80 % naturnah, teilweise mit Beton zugespflastert, Schaumbildung infolge Nährstoffeintrag, stellenweise Asthaufen durch Heckenschnitt angelegt. G_6: Vertiefter Wassergraben, der naturnah mit Steinplatten und kleinen Blöcken verbaut ist, linear aufgebaut, Böschungsfuss steil, einseitig bewachsen mit Ufergehölzen, andere Seite mit 1 - 1.5 m breitem Krautsaum, stellenweise mit Grosseggenfluren. G_9: In kleinem Tobel verlaufendes Gewässer 1 - 4m breit, mit unterschiedlichen Wassertiefen, mit starkem Algenbewuchs in der Bachsohle, einzelne leichte Schwellen mit Natursteinen, Uferverbauungen im Bereich des Bachauslaufs aus der Weide.
Bewertung:	Wertvoll. Mit Abstand längstes Fliessgewässer in der Gemeinde und im Verbund mit dem Kleingehölz K_14 wertvolles Vernetzungselement, gute Strukturen zum Anknüpfen neuer Lebensräume
Entwicklungsziel:	G_3: Renaturierung der strassenseitigen Uferbefestigung, Abflachen der Böschung auf Seite der Ackernutzung. Ausscheidung einer Pufferzone, resp. Krautsaums 3 - 5 m breit. G_5: Naturferne Sohlverbauungen und Uferbefestigungen entfernen, mechanische oder chemische Bekämpfung des Japanischen Knöterichs. Ausscheiden eines Krautsaums. G_6: Variantenreichere Ausstattung des Gewässers durch stellenweise Verbreiterung. Ausscheiden eines 3-5 m breiten Krautsaums zur Verminderung des Nährstoffeintrages in das Fliessgewässer. G-9: Öffnung des Gewässerabschnittes oberhalb K 21.

HINTEREGGBÄCHLI**Gewässer Hintereggbächli**

Naturinventar 2007 G_7

Beschreibung:	Naturnahes Bächlein mit variantenreicher Bachsohle, offener Böschungsabschnitte, einseitig mit Brennesselflur als Krautsaum. Untere Hälfte im Sommer 2007 ausgedolt, natürliche Bachsohle und breiter Krautsaum.
Bewertung:	Wertvoll. Struktureich mit angrenzenden Lebensräumen
Entwicklungsziel:	Entfernen der Verbauungen in der oberen Hälfte. Evtl. hangseits Pufferzone 5m breit ausscheiden

4.2 Auszüge Naturinventar bei Hecken (orientierend, gem. NLG BL geschützt)

Hecken in Naturschutzzonen wurden bei den entsprechenden Naturschutzzonen im Anhang 1 beschrieben. Hecken von besonderer Bedeutung, welche in ihrem Bestand und ihrer Ausdehnung unbedingt zu erhalten sind, werden im Anhang 1, Kapitel B2. aufgeführt. Vorwiegend aufgrund des ökologischen Ausgleichs entstandene Hecken werden nachfolgend aufgelistet.

NLG: Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

Hochhecke Ob Lör

Naturinventar Nr. K_2

Objekt:	Hochhecke
Naturinventar Nr.:	K_2 (Naturinventar Überprüfung 2007)
Flurname:	Ob Lör
Eigentümer:	Parz. Nr. 323
Autor:	nateco, Gelterkinden
Datum:	Überprüfung Naturinventar Frühjahr / Sommer 2007
Beschreibung:	In den letzten 10 Jahren frisch gepflanzte Hochhecke in mehreren Abschnitten, sehr artenreich, jedoch ohne Krautsaum. Hat teilweise eine ehemalige Blumenwiese ersetzt.
Bewertung:	Wertvoll
Entwicklungsziel:	Ausscheiden eines Krautsaums auf der Südseite der hecke (3 - 5 Meter Breite). Aufnahme der rotationsweisen Pflege (Auf Stock setzen).

Hochhecke Heidrüti

Naturinventar 2007 K_5

Objekt:	Hochhecke
Naturinventar Nr.:	K_5 (Naturinventar Überprüfung 2007)
Flurname:	Heidrüti
Eigentümer:	Parz. Nr. 413
Autor:	nateco, Gelterkinden
Datum:	Überprüfung Naturinventar Frühjahr / Sommer 2007
Beschreibung:	In den letzten 5 bis 10 Jahren gepflanzte Hecke, schon recht stark ausgewachsen, relativ dicht, mit Krautsäumen beidseits.
Bewertung:	Wertvoll, wichtiges Vernetzungselement in der Umgebung.
Entwicklungsziel:	Pflege bei Gelegenheit durch abschnittsweises Aufstock- Setzen und Pflege des verwilderten Krautsaums (Altgrasbestände) wieder aufnehmen (1 Schnitt im Spätsommer / Herbst).

Hochhecke Hebenloh

Naturinventar Nr. K_8

Objekt:	Hochhecke
Naturinventar Nr.:	K_8 (Naturinventar Überprüfung 2007)
Flurname:	Erzmatt
Eigentümer:	Parz. Nr. 458
Autor:	nateco, Gelterkinden
Datum:	Überprüfung Naturinventar Frühjahr / Sommer 2007
Beschreibung:	In den letzten 5-10 Jahren frisch angepflanzte Hecke, noch nie geschnitten, mit dem typischen Artenspektrum von Vogelschutzgehölzen.
Bewertung:	Wertvoll, da wichtiges Vernetzungsobjekt Richtung Nachbargemeinde Oltingen, da dort weitere Hecken anschliessen.
Entwicklungsziel:	Pflege aufnehmen im Rotationsprinzip.

Hochhecke Erzmatt

Naturinventar Nr. K_9

Objekt:	Hochhecke
Naturinventar Nr.:	K_9 (Naturinventar Überprüfung 2007)
Flurname:	Erzmatt
Eigentümer:	Parz. Nr. 450
Autor:	nateco, Gelterkinden
Datum:	Überprüfung Naturinventar Frühjahr / Sommer 2007
Beschreibung:	Strukturreiche Hochhecke, in den letzten 5-10 Jahren neu gepflanzt, durch Einzäunung vor Verbiss geschützt. Beidseits 5 Meter breite, intensiv genutzte Wiesenstreifen. Die Ziele wurden erreicht, die Hecke ist variantenreich aufgebaut gebuchtet und strukturreich.
Bewertung:	Wertvoll, sehr wichtiges, langes lineares Vernetzungselement innerhalb einer eher ausgeräumten Landschaft, besonders wertvoll ist das angrenzende Feldgehölz, das den Wert noch verstärkt.
Entwicklungsziel:	Pflege der angrenzenden Wiesensäume als extensive Wiese oder als Krautsaum Verzicht auf intensive Nutzung.

Nieder- / Strauchhecke TristenErhebung Kommission
2008

Objekt:	Nieder- / Strauchhecke
Naturinventar Nr.:	K_15
Flurname:	Erzmatt
Eigentümer:	Parz. Nr. 622
Autor:	Dr. Hans Meier-Küpfer, Wenslingen
Datum:	Überprüfung 2008
Beschreibung:	Nieder- / Strauchhecke im Rahmen des ökologischen Ausgleichs angelegt.
Bewertung:	Wertvoll im Verbund mit vorgelagertem Wiesensaum.
Entwicklungsziel:	Erhaltung als Vernetzungselement. Wenn möglich vorgelagerten Wiesensaum in Schutzmassnahmen einbeziehen.

Hochhecke Gstei

Naturinventar Nr. K_20

Objekt:	Hochhecke
Naturinventar Nr.:	K_20 (Naturinventar Überprüfung 2007)
Flurname:	Gstei
Eigentümer:	Parz. Nr. 742
Autor:	nateco, Gelterkinden
Datum:	Überprüfung Naturinventar Frühjahr / Sommer 2007
Beschreibung:	Vor ca. 5-10 Jahren gepflanzte Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Ackerbuntbrache, auf der Ostseite ohne Krautsaum aber mit 3 - 4 Meter breitem Wiesestreifen, der sich renaturieren liesse, innerhalb der Hecke ausgeprägte Krautschicht.
Bewertung:	Wertvoll. Wichtiges und zentrales Vernetzungselement südlich von Wenslingen.
Entwicklungsziel:	Erhalten der Hecke und Ausscheidung eines Krautsaums östlich der Hecke zwischen Hecke und Acker (3 - 5 Meter Breite); beibehalten der Ackerbrache westl. der Hecke. Bei üppigerem Pflanzenbewuchs (Feldahorne, Traubenkirschen) Rückschnitt in den nächsten zwei bis drei Jahren vorsehen, restliche Heckenabschnitte: üblicher Rückschnitt im Rotationsprinzip vorsehen.

5. WERTVOLLE OBJEKTE / ZONEN GEMÄSS FACHGUTACHTEN OHNE SCHUTZSTATUS

Für alle im Zonenplan Landschaft aufgeführten Naturobjekte für die keine Unterschutzstellung erreicht werden konnte, werden nachfolgend Auszüge aus dem Naturinventar bzw. Erhebungen durch die Kommission aufgelistet. Diese Objektbeschreibungen haben orientierenden Charakter und erlauben bei grösseren Vorhaben einen ganzheitlichen Blick auf die Landschaft.

Stand Revision 2008

5.1 Auszüge Fachgutachten zu flächigen Objekten (orientierend)

Trockenwiese mit Fettwiesenanteil Ob Matten

Naturinventar 2007 W_6

Objekt:	Trockenwiese (Salvio-Mesobrometum)
Naturinventar Nr.:	W_6 (Naturinventar Überprüfung 2007)
Flurname:	Ob Matten
Eigentümer:	Parz. Nr. 546
Autor:	nateco, Gelterkinden; Dr. Hans Meier-Küpfer, Wenslingen
Datum:	Überprüfung Naturinventar Frühjahr / Sommer 2007
Beschreibung:	Schmales Glatthaferwiesenband entlang Weg (Salvio! Mesobrometum), wobei unter den Bäumen eher Fettwiese (Arrhenatherion), Wiesensalbei, Aufrechte Tresse, Witwenblume, Margerite, Zittergras.
Bewertung:	Unbedingt erhaltenswert.
Entwicklungsziel:	Extensive Wiesennutzung, ein bis zwei Schnitte ab 15. Juni. Ausdehnung der Magerwiese bis zum Ackerrand in ca. sieben Meter Entfernung vom Flurweg. Zu diesem Zweck Ausmagerung der fetteren Bereiche der Wiese.

Ackerterrasse, Saumvegetation Neumatt

Erhebung Kommission 2008

Objekt:	Ackerterrasse, Saumvegetation
Naturinventar Nr.:	O_1
Flurname:	Neumatt
Eigentümer:	Parz. Nr. 481
Autor:	Erhebung Kommission
Datum:	Winter 2007
Beschreibung:	Alte Zwetschgenbaumreihe auf kleiner Terrasse von ökologischem und landschaftsprägendem Wert.
Bewertung:	Wertvolles Trittsteinbiotop und Kulturrelikt.
Entwicklungsziel:	Geländeterrasse erhalten und Baumbestand pflegen / verjüngen.

Trockenwiese HolwängenErhebung Kommission
2008, Heimatkunde Wens-
lingen 1998

Objekt:	Trockenwiese (Mesobromion)
Naturinventar Nr.:	O_21
Flurname:	Holwängen
Eigentümer:	Parz. Nr. 668
Autor:	Dr. Hans Meier-Küpfer, Wenslingen
Datum:	Überprüfung Naturinventar Frühjahr / Sommer 2007
Beschreibung:	Gut ausgebildete Trockenwiese (Magerwiese, Mesobromion) ohne Orchideen. Durch <i>Bromus erectus</i> fast im Reinbestand sehr gut gekennzeichnet. Zusätzlich 6 weitere Magerwiesen-Zeigerarten und 2 Differentialarten der Gesellschaft. 5 optisch besonders attraktive Arten bereichern den Bestand. Funde in der Trockenwiese: Zittergras zusammen mit der Frühlings-Schlüsselblume, Herbstzeitlose, Scharfer Hahnenfuss, Wiesen-Salbei, Hufeisenklee, Quendelblättriger Ehrenpreis. Besonders attraktiv ist auch der nördliche Rand des Weges mit Wiesen-Salbei in Menge und Hufeisenklee. Gefährdung der Wiese durch Düngung, Gefährdung der Weggesellschaft durch zu frühes Mähen und Befahren.
Bewertung:	Unbedingt kommunal schützenswert. Wertvoll als Trittstein zu Trockenwiesen am Rebenhügel.
Entwicklungsziel:	Als magerer und trockener Standort in seiner Fläche erhalten.

Magere Fettwiese (Streifen entlang Strasse) HintereggErhebung Kommission
2008

Objekt:	Magere Fettwiese (= Arrhenatherion)
Naturinventar Nr.:	O_22
Flurname:	Ob Matten
Eigentümer:	Parz. Nr. 685
Autor:	Dr. Hans Meier-Küpfer, Wenslingen
Datum:	Überprüfung Naturinventar Frühjahr / Sommer 2007
Beschreibung:	Gut ausgebildete Glatthaferwiese, gekennzeichnet durch 12 Zeigerarten. Die warme, trockene Lage mit dem entsprechenden Artenreichtum (24 Arten) wird durch die bei uns selten gewordenen Habemark (<i>Tragopogon pratensis orientalis</i>) und die Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>) i unterstrichen. Botanische Nähe zur echten Trockenwiese (Mesobromion) mit Trespenwiesenarten (<i>Sanguisorba minor</i> , <i>Ranunculus bulbosus</i> , <i>Medicago lubulina</i> und an einige Stellen sogar <i>Bromus erectus</i>).
Bewertung:	Erhaltenswert, wertvoll als Trittstein zu Trockenwiesen am Rebenhügel.
Entwicklungsziel:	Flächen vergrössern. Keine Düngung und Beweidung.

5.2 Auszüge Fachgutachten zu Einzelobjekten (orientierend)

Birzelmatt <i>Parz. 455</i>	E_3	<i>2 Schneitelbirken, Kulturobjekt. Bewertung: bemerkenswert.</i>	<i>Naturinventar 2007</i>
Stöckmatt <i>Parz. 576</i>	E_4	<i>Nussbaum. Bewertung: wertvoll.</i>	<i>Naturinventar 2007</i>
Tschomatt <i>Parz. 633</i>	E_6	<i>Esche. Bewertung: bemerkenswert.</i>	<i>Naturinventar 2007</i>
Leimen <i>Parz. 468</i>	O_3	<i>Birke</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
Asp / Reservoir <i>Parz. 546</i>	O_4	<i>Birke</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
Fricket <i>Parz. 318</i>	O_5	<i>Schneitelbirke</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
Vorstett / Matten <i>Parz. 499</i>	O_7	<i>Schneitelbirke</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
Hagenmatt <i>Parz. 531</i>	O_8	<i>Schneitelbirke</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
Birzelmatt <i>Parz. 544</i>	O_9	<i>Birke</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
Gässli <i>Parz. 723</i>	O_10	<i>Junge Eiche</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
Guggernüll <i>Parz. 762</i>	O_11	<i>Junge Eiche</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
Holwängen <i>Parz. 668</i>	O_14	<i>Mächtige Linde</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
Holwängen <i>Parz. 666</i>	O_15	<i>Jüngere Linde</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
"Altes Reservoir" <i>Parz. 560</i>	O_16	<i>Nussbaum mit Holunder; spezifische Moosvegetation auf altem Ziegeldach</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
Gemeiniacher <i>Parz. 597</i>	O_27	<i>Birke</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>
Hinterwangen <i>Parz. 299</i>	O_28	<i>Doline</i>	<i>Erhebung Kommission 2008</i>

SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE (INDEXVERZEICHNIS)

NATURSCHUTZZONEN (NZ)

Objekt Nr.	Bezeichnung	Flurname	Bestandteile	Status	Verweis
Nr. 1	Waldlichtung Isleten	Isleten	(W_1)	geschützt	Anhang 1
Nr. 2	Trockenmauer Neuenweg	Neuenweg	(V_1)	geschützt	Anhang 1
Nr. 3	Trockenwiese Barmen	Barmen	(W_2, WR_2, E_1)	geschützt	Anhang 1
Nr. 4	Asp	Asp	(W_5, K_11, O_2)	geschützt	Anhang 1
Nr. 5	Bewaldete Talränder Eital und Aleten	Platten, Eiholden, etc.	(G_10, O_19)	geschützt	Anhang 1
Nr. 6	Waldrand Barmen	Barmen	--	geschützt	Anhang 1
Nr. 7	Doline und Feldgehölz Barmenloch	Barmenloch	(K_6)	geschützt	Anhang 1
Nr. 8	Feldgehölz Erzmatt	Erzmatt	(K_10)	geschützt	Anhang 1
Nr. 9	Doline und Feldgehölz Heidenfoch	Heidenfoch	(K_4)	geschützt	Anhang 1
Nr. 10	Wäldchen Holwängen	Holwängen	(WR_4)	geschützt	Anhang 1
Nr. 11	Wäldchen Sorben	Sorben	--	geschützt	Anhang 1
Nr. 12	Wäldchen Hündler	Hündler	(WR_3)	geschützt	Anhang 1
Nr. 13	Trockenwiese Tschomatt	Tschomatt	(W_8)	geschützt	Anhang 1
Nr. 14	Trockenstandort Rebenhübel	Reben	(W_7)	geschützt	Anhang 1
Nr. 15	Trockenstandort Nordholde	Ob Lör	(W_9)	geschützt	Anhang 1
Nr. 16	Trockenstandort Weid	Weid	(W_11)	geschützt	Anhang 1
Nr. 17	Trockenstandort Erzmatt	Erzmatt	(W_3, K_7)	geschützt	Anhang 1
Nr. 18	Weiher Erzmatt	Erzmatt	--	geschützt	Anhang 1
Nr. 19	ARA-Weiher Bettstigi	Bettstigi	(G_8)	geschützt	Anhang 1
Nr. 20	Artenreiche Fettwiese Ob Lör	Ob Lör	(W_10)	geschützt	Anhang 1

NATURSCHUTZZONEN (NZ)

Objekt Nr.	Bezeichnung	Flurname	Bestandteile von NZ	Status	Verweis
E_ 1	Gebüschgruppe	Barmen	(NZ Nr. 3)	geschützt	Anhang 1
E_ 2	Baumgruppe	Barmenloch	--	geschützt	Anhang 1
E_ 3	Linde	Birzelmatt	--	geschützt	Anhang 1
E_ 3	2 Schneitelbirken	Birzelmatt	--	orientierend	Anhang 2
E_ 4	Nussbaum	Stöckmatt	--	orientierend	Anhang 2
E_ 5	Baumgruppe	Feldhof	--	geschützt	Anhang 1
E_ 6	Esche	Tschomatt	--	orientierend	Anhang 2
E_ 7	Baumgruppe	Weid	--	geschützt	Anhang 1
E_ 8	Baumgruppe	Hofwängen	--	geschützt	Anhang 1
E_ 9	Gebüschgruppe	Hinteregg	--	geschützt	Anhang 1
E_ 10	Einzelbäume	Schützenhaus	--	geschützt	Anhang 1
E_ 11	Einzelbaum / Gebüschgruppe	Voregg	--	geschützt	Anhang 1
E_ 12	Einzelbäume / Gebüschgruppe	Steingrueben	--	geschützt	Anhang 1

Objekt Nr.	Bezeichnung	Flurname	Bestandteile von NZ	Status	Verweis
G_ 1	Dellenbach	Nordholen, Dellen	--	geschützt kantonal	Anhang 2
G_ 3	Moosbach (Bündtenmatt)	Bündtenmatten	--	geschützt kantonal	Anhang 2
G_ 4	Entwässerungsgraben Bündtenmatten	Kantonsstrasse	--	geschützt kantonal	Anhang 2
G_ 5	Moosbach (Friedhof)	Friedhof	--	geschützt kantonal	Anhang 2
G_ 6	Moosbach (Moos)	Moos	--	geschützt kantonal	Anhang 2
G_ 7	Hintereggbächli	Hinteregg	--	geschützt kantonal	Anhang 2
G_ 8	Weiher Bettstigi (ARA-Weiher)	Bettstigi	(NZ Nr. 19)	geschützt	Anhang 1
G_ 9	Moosbach (Bettstigi)	Grund	--	geschützt kantonal	Anhang 2
G_ 10	Fozzelbrünnli	Fozzelbrünnli	(NZ Nr. 5)	geschützt	Anhang 1

K_ 1	Ufervegetation, Dellenbach (Waldareal)	Nordholen	--	geschützt	Anhang 1
K_ 1a	Ufervegetation, Dellenbach (Offenland)	Dellen	--	geschützt	Anhang 1
K_ 2	Hochhecke	Ob Lör	--	orientierend	Anhang 2
K_ 3	Hochhecke	Bodmatt	--	geschützt	Anhang 1
K_ 4	Wäldchen in Doline	Heidenloch	(NZ Nr. 9)	geschützt	Anhang 1
K_ 5	Hochhecke	Heidrüti	--	orientierend	Anhang 2
K_ 6	Feldgehölz	Barmenloch	(NZ Nr. 7)	geschützt	Anhang 1
K_ 7	Nieder- / Strauchhecke	Erzmatt	(NZ Nr. 17)	geschützt	Anhang 1
K_ 8	Hochhecke	Hebenloch	--	orientierend	Anhang 2
K_ 9	Hochhecke	Erzmatt, Rousmet	--	orientierend	Anhang 2
K_ 10	Feldgehölz	Erzmatt	(NZ Nr. 8)	geschützt	Anhang 1
K_ 11	Feldgehölz, Buchenhecke	Asp	(NZ Nr. 4)	geschützt	Anhang 1
K_ 12	Ufergehölz Moosbach	Beim Friedhof	--	geschützt	Anhang 1
K_ 13	Entwässerungsgraben Kleingehölz	Bündtenmatten	--	geschützt	Anhang 1
K_ 14	Ufergehölz Moosbach	Hagenmatt, Moosbach	--	geschützt	Anhang 1
K_ 15	Nieder- / Strauchhecke	Tristen	--	orientierend	Anhang 2
K_ 16	Hochhecke mit Einzelbäumen	Tschomatt	--	geschützt	Anhang 1
K_ 17	Hochhecke	Tschomatt	--	geschützt	Anhang 1
K_ 18	Ufergehölz Hintereggbächli	Hinteregg, Rebenhübel	--	geschützt	Anhang 1
K_ 19	Ältere Hecke	Rebenhübel	--	geschützt	Anhang 1
K_ 20	Hochhecke	Gstei	--	orientierend	Anhang 2
K_ 21	Ufergehölz Moosbach	Wasserflue, Bettstigi	--	geschützt	Anhang 1

O_ 1	Ackerterrasse, Saumvegetation	Neumatt	--	orientierend	Anhang 2
O_ 2	3 jüngere Eichen	Asp	(NZ Nr. 4)	geschützt	Anhang 1
O_ 3	Birke	Leimen	--	orientierend	Anhang 2
O_ 4	Birke	Ob Gass	--	orientierend	Anhang 2
O_ 5	Schneitelbirke	Wangenbrünnli	--	orientierend	Anhang 2
O_ 6	alte Schmeitelbirke	Stelli / Bodmatt	--	geschützt	Anhang 1
O_ 7	Schneitelbirke	Matten / Vorstell	--	orientierend	Anhang 2
O_ 8	Schneitelbirke	Hagenmatt	--	orientierend	Anhang 2
O_ 9	Birke	Birzel matt	--	orientierend	Anhang 2
O_ 10	junge Eiche	Gässli	--	orientierend	Anhang 2

Objekt Nr.	Bezeichnung	Flurname	Bestandteile von NZ	Status	Verweis
O_ 11	junge Eiche	Guggernüll	--	orientierend	Anhang 2
O_ 12	Linde	Stelli, Nordholden	--	geschützt	Anhang 1
O_ 13	Linde	Stigli	--	geschützt	Anhang 1
O_ 14	mächtige Linde	Holwängen, Sorben	--	orientierend	Anhang 2
O_ 15	junge Linde	Holwängen	--	orientierend	Anhang 2
O_ 16	Nussbaum mit Holunder	Egg, Altes Reservoir	--	orientierend	Anhang 2
O_ 17	Hochhecke	Bettstigi	--	geschützt	Anhang 1
O_ 18	Gebüschgruppe	Mösli	--	geschützt	Anhang 1
O_ 19	Tümpel	Rank / Neuweg	(NZ Nr. 5)	geschützt	Anhang 1
O_ 21	Trockenwiese	Holwängen	--	orientierend	Anhang 2
O_ 22	Magere Fettwiese	Ob Matten	--	orientierend	Anhang 2
O_ 26	Birke	Weid	--	geschützt	Anhang 1
O_ 27	Birke	Gmeiniacher	--	orientierend	Anhang 2
O_ 28	Doline	Hinterwangen, Geisloch	--	orientierend	Anhang 2

V_ 1	Trockenmauer Neuenweg	Neuenweg	(NZ Nr. 2)	geschützt	Anhang 1
------	-----------------------	----------	------------	-----------	----------

W_ 1	Waldlichtung Erdgasleitung	Isleten	(teilweise NZ Nr. 1)	geschützt, orientierend	Anhang 1
W_ 2	Trockenwiese	Barmen	(NZ Nr. 3)	geschützt	Anhang 1
W_ 3	Trockenwiese	Erzmatt	(NZ Nr. 17)	geschützt	Anhang 1
W_ 5	Artenreiche Fettwiese	Asp	(NZ Nr. 4)	geschützt	Anhang 1
W_ 6	Trockenwiese mit Fettwiesenanteil	Ob Matten	--	orientierend	Anhang 2
W_ 7	Trockenstandort	Rebenhübel	(NZ Nr. 14)	geschützt	Anhang 1
W_ 8	Trockenwiese	Tschomatt	(NZ Nr. 13)	geschützt	Anhang 1
W_ 9	Trockenstandort	Nordholde	(NZ Nr. 15)	geschützt	Anhang 1
W_ 10	Artenreiche Fettwiese	Ob Lör	(NZ Nr. 20)	geschützt	Anhang 1
W_ 11	Trockenweide	Weid	(NZ Nr. 16)	geschützt	Anhang 1

WR_ 2	Waldrand	Barmen	(NZ Nr. 3)	geschützt	Anhang 1
WR_ 3	Waldrand	Holwängen	(NZ Nr. 12)	geschützt	Anhang 1
WR_ 4	Waldrand	Hündler	(NZ Nr. 10)	geschützt	Anhang 1
WR_ 5	Waldrand	Hinteregg	(NZ Nr. 5)	geschützt	Anhang 1

FELDSCEUNEN

Objekt Nr.	Bezeichnung	Flurname	Bestandteile	Status	Verweis
Nr. 1	Weidstall	Voregg, Gstei	--	geschützt	Anhang 1
Nr. 2	Heuhäuschen	Hinteregg	--	geschützt	Anhang 1
Nr. 3	Weidstall mit Heubühne	Hinteregg	--	geschützt	Anhang 1
Nr. 4	Weidstall mit Heubühne	Feldhof	--	geschützt	Anhang 1
Nr. 5	Feldscheune	Egg, Stiegli	--	geschützt	Anhang 1